Werk

Titel: Miscellen

Ort: Hannover

Jahr: 1890

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0015|log12

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

V.

Miscellen.

Nachträge zu den Ostgothischen Studien.

Von **Theodor Mommsen.**

Zu Neues Archiv XIV S. 461. Was hier über die *vicarii* der Gothenzeit gesagt ist, stimmt nicht mit den Ergebnissen, zu welchen zwei junge Gelehrte, Charles Diehl in Nancy[1] und Ludo Hartmann in Wien[2], die kürzlich das byzantinische Regiment über Italien eingehend untersucht haben, freilich unter sich wieder abweichend, gelangt sind; und ich bin dadurch veranlasst auf die Frage zurückzukommen, um so mehr als ich eine vor Jahren von mir darüber gemachte und von den Genannten angezogene Bemerkung als unhaltbar zu bezeichnen habe.

Die Nichtexistenz des Vicariats von Italien in der ostgothischen Zeit glaube ich erwiesen zu haben; das Fehlen einer dafür geeigneten Formel bei Cassiodor reicht in der That allein schon dazu aus. Aber wenn in byzantinischer Zeit, und zwar nachdem Mailand in die Hände der Langobarden gekommen war, die Rede ist von einem Johannes *vir magnificus*, der nach Genua kommt *praefecturae vices illic acturus* als Nachfolger eines Vigilius, *qui vices illic ante hunc praefecturae gessit*[3], so kann ich nur gegen Hartmann (S. 40) Diehl (S. 161) darin beitreten, dass dies ein ständiger Beamter gewesen sein muss; darauf führt sowohl die Nachfolge wie die Nennung nicht des *praefectus*, sondern der *praefectura*. Andererseits aber steht nichts der Annahme entgegen, dass bei der Ordnung Italiens Justinian den *comes Italiae* wieder beseitigt und den *vicarius Italiae* hergestellt hat.

Dass nach der Eroberung Galliens der Vicariat für Gallien von Theoderich wiederhergestellt ward, ist unbestreitbar und unbestritten[4]; und diese Thatsache allein widerlegt Hartmanns Meinung, dass in der ostgothisehen Zeit der Vicariat

1) Etudes sur l'administration Byzantine dans l'exarchat de Ravenne. Paris 1888. 2) Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien. Leipzig 1889. 3) Gregorius ep. 9, 35, gerichtet an den damals in Genua residirenden Bischof von Mailand. 4) Var. 3, 16.

principiell beseitigt gewesen ist. Es zeigt sich vielmehr wieder recht deutlich, dass in dem Gebiet Theoderichs das römische Verwaltungsschema, so wie dessen materielle Voraussetzungen vorhanden waren, von Rechtswegen in Kraft trat. Auch das Fortbestehen des *vicarius urbis Romae* in gothischer und byzantinischer Zeit leugnet Hartmann (S. 39) sicher mit Unrecht. Die bei Cassiodor 6, 15 für denselben aufgestellte Formel kann nicht, wie er meint, auf den *vicarius praefecturae urbis* bezogen werden, einmal weil der *vicarius* der *praefectura praetorii* und der *vicarius* der *praefectura urbis* titular verschieden sind und die cassiodorische Formel wie überhaupt so namentlich in der Titulatur nur auf den ersteren passt, zweitens weil der *vicarius* des *praefectus urbi* lediglich in der diocletianischen Uebergangszeit vorkommt und nach dem Ausweis der *notitia dign.* wie nach allen anderen Quellen späterhin ein solches Amt nicht mehr bestanden hat[1]. — Die Annahme, dass die Competenz des Vicarius *urbis Romae* im Laufe dieser Periode eine andere geworden sei, habe ich früher vertreten[2] und Diehl (S. 161) wie Hartmann (S. 144) haben mir darin beigestimmt; doch lässt sich dafür ein genügender Beweis nicht erbringen. Nach den diocletianisch-constantinischen Ordnungen hat der *vicarius urbis Romae* eine zweifache Competenz: er hat theils, als den *praefecti urbi* neben-, aber nicht untergeordnet, die *secunda iudicia* in der Stadt Rom, theils ist er Oberinstanz für die zehn süditalischen Provinzen. Beides ist wahrscheinlich geblieben. Wenn er nach Cassiodors Angabe *intra quadragesimum sacratissimae urbis iura custodit,* so kann diese sonst nicht bekannte[3] Competenzgrenze füglich auf seine städtische Function bezogen werden und dafür schon vor der gothischen Zeit bestanden haben, während andererseits es sich nicht erweisen lässt, dass er in gothischer Zeit nicht auch noch in gewissen Beziehungen als Oberinstanz für Süditalien fungirt hat, obwohl allerdings davon geradezu nichts zum Vorschein kommt und deren Vorsteher namentlich in Steuersachen direct vom *praefectus praetorio* ressortiren.

Ich muss also dabei bleiben, dass in Rom es auch jetzt noch wie früher drei kaiserliche Stellen ersten Ranges gab, den *agens vices praefecti praetorio*[4], seit dieser selbst in

1) Dies ist in den memorie dell' instituto 2, 308 fg. gezeigt worden. Die Verschiedenheit des bei Vacanz des Amtes oder Abwesenheit des Beamten eintretenden *agens vices praefecti urbis* von dem ständigen *vicarius praefecturae urbis* habe ich dort ebenfalls entwickelt. 2) Röm. Feldmesser 2, 203. Dagegen Bethmann-Hollweg Civilprozess 3, 63. 3) Hartmann S. 144 macht indess aufmerksam auf die Stelle bei Gregorius dial. 3, 18: *fuit quidam in Campaniae partibus intra quadragesimum Romanae urbis miliarium nomine Benedictus . . . Totilae regis tempore.* 4) Ostgoth. Stud. S. 463. 491. Zu dieser Kategorie gehört wohl der

Ravenna residirte, den *praefectus urbi* und den *vicarius urbis Romae*[1]. Bei Vacanz des Amtes oder Behinderung der Beamten tritt für die beiden letzten ein *agens vices* ein[2].

Zu S. 466 A. 4. Was hier über die Reactivirung des *comes domesticorum* nach Theoderichs Tode bemerkt ist, beruht auf einer Interpolation des Briefes 8, 12, auf die ich erst später aufmerksam geworden bin. Derselbe giebt die Amtsstellung des Adressaten Arator *v. i.* in der Aufschrift nicht an; sie wurde gefolgert aus den Worten des Textes: *te comitivae domesticorum illustratum honore decoramus*, die trotz ihrer verwirrten Fassung nicht wohl anders verstanden werden konnten. Aber diese Fassung findet sich nur in den geringeren Handschriften; die beste, die Brüsseler, zum Theil unterstützt durch die Londoner, liest: *te comitiis domesticorum illustratum isto honore decoramus*; wonach also Arator, nachdem er vorher durch die *comitia* (das heisst die *comitiva*) *domesticorum* zum Illustrat gelangt war, jetzt nach Theoderichs Tode ein anderes Amt empfängt. Welches dies ist, spricht Cassiodor nicht aus; es muss eines der minderen der ersten Klasse gewesen sein, da Arator dieser bereits angehört, aber in dem Briefe nur von seinem Vater und von der Vorstufe der Beamtenlaufbahn, der Advocatur die Rede ist, auch am Schluss ihm bei fernerem Wohlverhalten höhere Stellungen verheissen werden. Aber was der Brief verschweigt, sagt uns die Subscription des von demselben Mann verfassten und dem Papst Vigilius im J. 544 überreichten Poems *de actibus apostolorum;* es heisst hier: *oblatus hic codex ab*

Iohannes vir magnificus in hac urbe locum praefectorum servans bei Gregor dial. 3, 10. 4, 52; desgleichen der Dulcitius, den als *agens vices* des *praepositus* (oder vielmehr *praefectus praetorio*: Jaffé-Kaltenbrunner 1775) *Italiae* Johannes derselbe Gregorius ep. 10, 21 erwähnt und der ohne Namennennung noch bei ihm 10, 52 vorkommt: *ut cautiones agentium vices Iohannis praefecti simul et Palatini huc transmittere debeat.* Wenn Diehl S. 160 A. 11 darüber bemerkt, *que le titre de praefectus simul et palatinus est peu clair,* so ist übersehen, dass das letzte Wort hier nicht Standesbezeichnung, sondern der 10, 51 genannte *Palatinus patricius* gemeint und hier von dessen Vertreter und dem des Präfecten Johannes die Rede ist. Ein gleichnamiger Mann wird erwähnt in der Veroneser Biographie des Papstes Symmachus (Duchesne liber pontif. p. 46). Noch weniger durfte Diehl den *Iohannes vir clarissimus palatinus* des Briefes 10, 26, einen Steuerbeamten der dritten Rangklasse, mit jenem *praefectus praetorio* identificiren. 1) Dass man den Crescentius, den Papst Gregor ep. 10, 46 als *vicarius noster* bezeichnet, zu einem Reichsbeamten dieser Benennung zu machen pflegt, während *vicarii* der Bischöfe oft genug vorkommen, hat viel Verwirrung gestiftet. 2) Ein solcher des Vicars ist *Georgius comes et agens vices Marcellini vicarii* in dem Briefe Papst Pelagius I. von 558/560 (Jaffé-Kaltenbrunner reg. n. 1021 mit dem Nachtrag von Löwenfeld; Ewald in diesem Archiv 5, 555).

Aratore inlustri excomite domesticorum excomite privatarum viro religioso subdiacono sanctae ecclesiae Romanae[1]. Also ist die *comitiva privatarum* gemeint und hat Arator diese im J. 526 von Athalarich erhalten, worauf er dann in den geistlichen Stand übertrat und achtzehn Jahre später in Rom als Subdiaconus thätig war.

Zu S. 487 A. 7 a. E. Es hätte hier darauf hingewiesen werden sollen, dass Gregorius' (hist. Franc. 2, 38) Bericht über Chlodovechs Consulat wesentlich correct ist: *ab Anastasio imperatore codicillos de consulatu accepit et in basilica beati Martini tunica blattea indutus et chlamyde, imponens vertice diadema.* Der Versuch dem Frankenkönig einen Platz in den Fasten zu verschaffen, der noch kürzlich gemacht worden ist, wäre allerdings besser unterblieben (vgl. Krusch in dieser Zeitschrift 12, 299); aber neben den jetzt wieder das ganze Jahr hindurch fungirenden und in der Datirung ausschliesslich verwendeten *consules ordinarii* (Staatsrecht 2^3, 93) stehen in dieser Epoche die titularen sowohl in den Erlassen des Ostreichs (*cod. Iust.* 10, 32, 67, 1. 12, 3, 3. 4), wie auch bei Cassiodor (*var.* 6, 10 und sonst) und in zahlreichen bis in späte Zeit hinabreichenden byzantinischen Bleisiegeln. Dass an diese hier zu denken ist, beweist die dafür technische Erwähnung der *codicilli*. Ungenau ist allein die Nennung des Diadems, das Chlodovech nur als König, nicht als Consul getragen haben kann. Ebenso hat Gregor in den folgenden Worten: *ab ea die tamquam consul aut Augustus est vocitatus* den Augustus mit Unrecht hereingezogen. Der Titel, der dem Honorarconsul zukommt, ist *ex consule*[2] und in diesem Sinne muss Gregors *tamquam consul* aufgefasst werden. *Proconsul*, wie in einem Theil der Handschriften der *lex Salica* Chlodovech genannt wird, kann weder mit v. Sybel (Rhein. Jahrb. 4, 86; histor. Zeitschrift 56, 399) von einem durch den Kaiser des Ostens dem fränkischen König übertragenen Proconsulat über Gallien verstanden, noch mit Waitz (Verf. gesch. 2, 1^3, 47) auf das Honorarconsulat bezogen werden; wenigstens wird dies titular nie also bezeichnet. Es ist doch wohl nichts als

1) Diese vollständige Fassung giebt Sirmond (zum Ennodius p. 349 der Vogelschen Ausgabe) nach einer Handschrift von Reims; in anderen, zum Beispiel der Berner von Hümer, Wiener Stud. 2, 79 angeführten, steht bloss *ab Aratore subdiacono.* 2) So heissen in justinianischer Zeit Narses (C. VI, 1199) und Solomon (C. VIII, 1863. 4677), die beide nur das Honorarconsulat bekleidet haben können. Die wirklich in Function gewesenen Consuln dagegen nennen sich *ex consule ordinario*, wie z. B. Decius 486 (C. X, 6850), Boethius Consul 522 in der Subscription einer seiner Schriften, Mavortius Consul 527 in derjenigen der horazischen Epoden und Cassiodor selbst.

Schreiberversehen für das allein in den Zusammenhang passende *praecelsus*.

Zu S. 489 A. 4. S. 490 A. 2. Aus Versehen ist Symmachus hier als Consul des J. 522 bezeichnet und nicht als Consul des J. 485. Danach dürfte *caput senatus* nicht einen von dem Herrscher bestellten Vormann des Senats bezeichnen, sondern einfach den nach der senatorischen Rangordnung an der Spitze stehenden Senator.

Zu S. 505. Die richtige Auffassung der Stellung Theoderichs bestätigt sich weiter durch den aus derselben entwickelten Exarchat, dessen Entstehung übrigens Hartmann in der oben angeführten Schrift in allem Wesentlichen richtig dargelegt hat. Wenn der Gothenkönig als ständiger *magister militum in Italia* für Byzanz functionirt hatte, so musste nach dem Sturz der Gothenmacht dieses Amt wieder in der durch das byzantinische Schema gegebenen Form besetzt, für den neu gewonnenen Reichstheil ein oberster Militärchef ohne Lebenslänglichkeit und Erblichkeit bestellt werden. Auch in Africa, das freilich formell vom Reiche getrennt gewesen war, lagen nach dessen Wiedereroberung die Verhältnisse ganz ähnlich. Der Sache nach ist dies auch dort wie hier geschehen; Belisar, Solomon, Johannes in Africa, Belisar, Narses, Smaragdus in Italien sind wesentlich die in Thracien wie im Orient als *magistri militum* bezeichneten Obercommandanten. Was sie von diesen unterscheidet, ist hauptsächlich die Titulatur. Zwar für Africa gilt nicht einmal dies, insofern dort die Inschriften namentlich den Solomon einfach *magister militum* nennen und diese Benennung hier erst nach längerer Zeit abgekommen ist[1]. Aber im byzantinischen Italien erscheint der Magistertitel in solchem officiellen Gebrauche nicht, wahrscheinlich weil er, nach Ausweis der Briefe Gregors, dort häufig an Offiziere niederen Ranges vergeben ward und daher den Oberfeldherrn nicht hinreichend charakterisirte. Hier hat einige Zeit das Amt bestanden ohne officielle Titulatur — wenigstens können wir für Belisar keine nachweisen und legt Narses, von dem wir Inschriften besitzen[2], sich nur Rangtitel (*vir gloriosissimus, vir excellentissimus, patricius*) bei; insofern unrichtig, obwohl sachlich zutreffend betrachten die späteren Byzantiner schon ihn als Exarchen.

1) Die in Karthago zum Vorschein gekommene Inschrift des Exarchen von Italien Smaragdus (C. VIII, 10529), welche sowohl Diehl (S. 171) wie Hartmann (S. 114) anführen, ist nach Reinachs Zeugniss, der den Stein gesehen hat, eine in Rom angefertigte und nach Tunis exportirte Copie derjenigen der Phokassäule (Eph. ep. V p. 538).
2) C. I. L. VI, 1199. X, 8045, 14.

Das Wort *exarchus*, welches diese Lücke ausfüllt, bezeichnet in der reinen Graecität den Anheber, insbesondere den Vorsänger und hat in besserer Zeit keine militärische Färbung; dagegen in einem Erlass Justinians vom J. 545[1] spricht der Kaiser von 'unseren Exarchen' in der Weise, dass diese Benennung, wie in älterer Zeit das lateinische *dux*, den zeitigen Commandoführer ohne Rücksicht auf dessen Rangstellung bezeichnet; und wie dies der Grundbedeutung des Wortes wohl entspricht, so wird enuntiativ das italische Obercommando correct und genügend dadurch charakterisirt. Sicher als Titel begegnet das Wort zuerst in der vor kurzem von Rossi ans Licht gezogenen Inschrift des Julianus ἔξαρχος Ἰ[ταλίας] vom J. 589[2] und von da an ständig; es muss zuerst diesem oder einem seiner nächsten Vorgänger officiell beigelegt worden sein. Es ist wohl richtig, was Hartmann (S. 30) sagt, dass die Macht des Exarchats ausging von dem Specialmandat für die Führung des Gothenkrieges, aber der Exarch ist kein ausserordentlicher Weise bestellter Befehlshaber, sondern der ordentliche Militärcommandant des byzantinischen Italiens. Civilcompetenz liegt an sich in dem Amte nicht; es wird dies schon dadurch gefordert, dass dem Exarchen wenigstens das ganze sechste Jahrhundert hindurch der *praefectus praetorio Italiae* zur Seite steht. Aber das Uebergreifen der Militärbehörden in die Civilverwaltung wird durch das Wesen des damaligen Regierungssystems gewissermassen gefordert; und wenn in Africa der *magister militum* Solomon zugleich sich *praefectus praetorio* nennt und für ihn also die oberste Militär- und die oberste Civilverwaltung formell combinirt worden sind, so haben seine titellosen oder betitelten italischen Amtsgenossen, ohne Zweifel durch Specialmandat, sachlich häufig, vielleicht regelmässig eine analoge Stellung erhalten und den *praefectus praetorio* mehr als Unterbeamten denn als Collegen behandelt. Insofern sagt Hartmann weiter nicht unrichtig, dass der Exarch bald der Träger der kaiserlichen Centralverwaltung in Italien geworden ist[3]; aber es ist doch nicht zu übersehen, dass der für die gesammte römische Spätzeit massgebende Grundgedanke der Scheidung der civilen und der militärischen Competenzen principiell auch diese Institution beherrscht hat.

1) Nov. 130. 2) Rossi inscr. christ. 2 p. 455; Hartmann S. 111. Das älteste Schriftstück, in dem das Wort auf das italische Obercommando angewandt wird, ist das Schreiben des Papstes Pelagius II. vom J. 584 (Jaffé-Kaltenbrunner n. 1052). 3) Schärfer noch und also noch minder zutreffend ist die gleiche Auffassung bei Diehl (S. 15 fg.) entwickelt; nach ihm ist das Exarchat zwischen 572 und 576 als combinirte militärisch-civile Centralstelle eingerichtet worden.

Bemerkungen zu den Papstbriefen der Britischen Sammlung.

Von **Theodor Mommsen.**

Jaffé-K. 631; Löwenfeld, Epp. Pont. Rom. S. 2 n. 3; Ewald, Neues Archiv V, 509 n. 3. In dem Adressaten Probus hat Ewald mit Recht den *episcopus Carmeianensis* erkannt, der an den römischen Synoden 501. 502 theilnahm. Gemeint ist der District, welcher in der Not. dignitat. occ. c. 12, 18 also aufgeführt wird: *procurator rei privatae per Apuliam et Calabriam sive saltus Carminianensis*, auch in der interpolirten Fassung des liber coloniarum (grom. p. 261) in der Form, dass zu dem *ager Collatinus*, den der bessere Text zwischen *Arpanus* und *Sipontinus* verzeichnet, hier zugeschrieben ist: *qui et Carmeianus*. Der Ort ist wahrscheinlich Carmignano in (dem ehemaligen) Calabrien zwischen Lecce und Nardò. Dass die Oertlichkeit als kaiserliche Domäne ausserhalb der municipalen Organisation stand, zeigt die Notitia; darauf kann der *conductor domus regie* bezogen werden, obwohl dessen Pachtbezirk nicht nothwendig in der Diöcese des Probus gesucht werden muss.

Jaffé-K. 648; Löwenfeld a. a. O. S. 4 n. 7; Ewald a. a. O. S. 513 n. 12. Der *episcopus Valvensis* ist derjenige des alten Corfinium, dessen Sprengel zu Gelasius Zeit schwerlich schon mit dem von Sulmo vereinigt war; Salerno bei Ewald muss Schreibfehler sein. Ob das in dem Briefe erwähnte Potentia die lucanische Stadt ist (Potenza) oder die picenische (bei Recanati), ist nicht auszumachen; beide liegen von Corfinium weit ab.

Jaffé-K. 705 (vgl. 663); Löwenfeld a. a. O. S. 9 n. 17; Ewald a. a. O. S. 517 n. 30. Den *vicus Cluentinus* nennt die Inschrift C. I. L. IX, 5804, gefunden in Civitanuova in Picenum zwischen Osimo und Fermo; ob derselbe mit der in älterer Zeit mehrfach genannten Ortschaft Cluana zu identificiren ist, steht dahin.

Jaffé-K. 713; Löwenfeld a. a. O. S. 9 n. 18; Ewald a. a. O. S. 519 n. 38. Der aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem anconitanischen grenzende Bisthumssprengel der *ecclesia Camiscana* kann wohl kein anderer sein als der des südlich nächst

angrenzenden Territoriums von Numana, obwohl die Aenderung ziemlich weit abliegt.

Jaffé-K. 981; Löwenfeld a. a. O. S. 14 n. 25; Ewald a. a. O. S. 540 n. 9. Auf Grund des schon früher bekannten Fragments dieses Briefes (Mansi, Coll. concil. IX, 734) haben die Neapolitaner Topographen (zuletzt Corcia, Storia delle due Sicilie II, 97) den nur hier genannten *vicus Fenicolensis* mit dem *vico di Pantano*, südöstlich von Castel Volturno in Campanien identificirt. Jetzt, wo das Schreiben vollständig vorliegt, sehen wir, dass es von zwei benachbarten Sprengeln handelt, der *ecclesia Vulturnina vel vici Feniculensis* und der *ecclesia Pariensis* (wofür bei Mansi *Parisiensis* gedruckt ist). Bei der letzteren kann wohl nur gedacht werden an das alte Liternum, jetzt Torre di Patria; ob die handschriftliche Ueberlieferung danach zu ändern oder Patria aus Paria verdorben ist, weiss ich nicht zu entscheiden. Der *vicus Fenicolensis* muss in oder bei Castel Volturno gesucht werden; vielleicht hat die jetzt gangbare Identificirung hier einmal das Richtige getroffen.

Jaffé-K. 966; Löwenfeld a. a. O. S. 20 n. 39; Ewald a. a. O. S. 561 n. 70. 71. Der *presbyter Turinatis ecclesiae*, welche zur Diöcese von Spoleto gehört, kann unmöglich ein Priester von Todi sein, das eine eigene Diöcese bildet. Aber nachzuweisen weiss ich jene Ortschaft nicht.

Bemerkungen zu den Papstbriefen der Britischen Sammlung.

Von H. Bresslau.

Jaffé-L. 4538; Löwenfeld, Epp. Pont. Rom. inedit. S. 45 n. 87; Ewald, Neues Archiv V, 340 n. 67. Dies Stück ist von Ewald nach seiner Stellung in den Excerpten der Britischen Sammlung zu 1063 angesetzt und darnach auch von Löwenfeld in den Regesten eingereiht worden. Diese Ansetzung ist wenigstens für den zweiten Theil des Stückes, die mit 'item' eingeführte Notiz über die Absetzung des Bischofs Michael von Pesaro unmöglich. Denn Michaels Vorgänger Dominicus, den Gams zu 1062 ansetzt, kommt nicht nur in den Unterschriften von Jaffé-L. 4565 vom 6. Mai 1065, (s. unten S. 190), sondern sogar noch 1070 in der Lateransynode vom 15. Mai (Mansi XIX, 998; vgl. Jaffé, Reg. pontif. I², 585) vor. Seine Entsetzung durch Alexander II. wegen Verschwendung von Kirchengut kann also nur in die Zeit von 1070—73 fallen.

Jaffé-L. 4559, Löwenfeld a. a. O. S. 48 n. 96; Ewald a. a. O. S. 337 n. 45. Alexander II. theilt in diesem Schreiben dem Mailänder Clerus mit, er habe einen Bischof ('frater noster') Lanfrank wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens ('crimen, tantum tamque execrabile flagicium') in Untersuchung gezogen, aber, da er zum Bekenntnis nicht habe bewogen werden können, ihm gestattet sich durch einfachen Eid zu reinigen. Der Eid scheint bei Erlass des Schreibens noch nicht geleistet zu sein, da der Papst sagt: 'ante presentiam nostram . . . ab huius criminis obiectione se defensurum remisimus'. Es bleibt zu fragen: wer ist der Angeklagte? Ewald hat sich ebenso wie Löwenfeld in der Ausgabe der Epistolae jeder Vermuthung darüber enthalten, letzterer dagegen in den Regesten an einen Bischof von Belluno gedacht. Hier wird in der That bei Gams ein 'Lanfrancus de Maddeburgh' angeführt, der bis 1070 gesessen haben soll. Eine Urkunde von ihm kenne ich nicht; die Angabe geht jedenfalls auf lokale Ueberlieferung zurück, und dass hier ein Magdeburger zum Bisthum gelangt ist, ist nicht unwahrscheinlich: auch die beiden Vorgänger Albuin und Hezimann sind

Deutsche. Aber der Name ist entschieden irrig; schon bei Miari, Dizionario storico-artistico-letterario Bellunese S. 164 ff. findet sich ein Ansatz zum richtigen, indem er hier heisst 'Lanfranco o Walfraco di Magdeburgo', und die correcte Namensform giebt uns der 'Liber pontificalis' Gundekars von Eichstädt, SS. VII, 249, wo unter den 1057—1075 gestorbenen Bischöfen Wolfram von Belluno aufgezählt wird. Fällt damit Löwenfelds Vermuthung, so möchte ich an Lanfrank von Chiusi erinnern, der zeitlich gut passt. Gams giebt ihm die Sedenzzeit von 1066—1098; er kommt aber schon 1065 als 'Lanfrancus Clusinae' (so ist statt 'Elusinae' natürlich zu lesen) 'urbis episcopus' vor in Jaffé-L. 4565, dessen Unterschriften, wie Löwenfeld mit Recht bemerkt, auf ein verlorenes zweites Original zurückgehen müssen und sich durchweg als zuverlässig bewähren. Dann kann ich ihn in Urkunden von 1068. 1072. 1075/76. 1094. zuletzt im Juni 1098 (Liverani, Ducato di Chiusi S. 279) nachweisen. Für die Beziehung unseres Briefes auf ihn spricht nun die Urkunde Jaffé-L. 4657, ein Brief an den Clerus von Chiusi, aus dem wir erfahren, dass die Geistlichen dieser Kirche auf einem römischen Concil ihren Bischof der Simonie angeklagt haben. Der Papst, heisst es, habe die Sache in Untersuchung gezogen, sie aber seiner Zeit nicht entscheiden können und sie deshalb 'ad nostram iterum audientiam deferendam' vertagt. Dann sei die Sache wiederholt verhandelt, schliesslich aber in Chiusi selbst der Streit zu Gunsten des Bischofs entschieden. Von einem Reinigungseid des Bischofs ist dabei nicht die Rede, aber das beweist natürlich nichts gegen seine Identität mit dem in unserem Brieffragment genannten; der Eid kann erlassen, es kann auch für unnöthig erachtet sein ihn in einem Brief an den Clerus von Chiusi, der ja bei der eventuellen Ableistung desselben in Chiusi zugegen gewesen sein muss, ausdrücklich zu erwähnen. Halte ich also den in unserem Fragment genannten Lanfrank so lange für den Bischof von Chiusi, als nicht ein anderer gleichnamiger und gleichzeitiger italienischer Bischof nachgewiesen wird, so muss das Fragment in 1068 gesetzt werden, da das Concil, auf welchem der Bischof angeklagt wird, offenbar, wie auch Löwenfeld annahm, das Frühjahrsconcil von 1068 ist. Diese veränderte Einreihung ist nicht unmöglich; das Fragment steht in der britischen Sammlung zwischen zwei Briefreihen, von denen die erste in 1064. 1065, die zweite in 1063 gehört. Schon Ewald S. 348 liess es danach unentschieden, ob das Fragment in 1065 oder in 1063 zu setzen sei; es ist aber sehr wohl denkbar, dass der Sammler, ehe er mit n. 46 zu 1063 zurückkehrte, in unserem Fragment n. 45 auch noch ein erheblich späteres Stück anschloss. Stimmt man diesen Darlegungen zu, so

bleibt nur noch zu fragen, woher die Notification der vorläufigen päpstlichen Entscheidung in einem Process gegen den Bischof von Chiusi an den Mailänder Clerus zu erklären ist[1]. Diese Frage lässt sich einfach dahin beantworten, dass der Papst wohl ein Interesse gehabt haben kann, den ihm so nahestehenden Führern der antisimonistischen Partei in Mailand, die von der in offenem Concil erhobenen Anklage jedenfalls gehört hatten, seinen Entschluss bekannt zu geben und zu motiviren. Ich würde es aber auch nicht für undenkbar halten, dass die Adresse unseres Fragments überhaupt falsch ist, dass dasselbe nach Chiusi gerichtet war, und dass die Adresse 'clero Mediolanensi' durch irgend ein Versehen aus dem in der britischen Sammlung unmittelbar folgenden Stücke n. 46, welches an Landulf und Ariald von Mailand gerichtet ist, vorweggenommen wäre.

Jaffé-L. 4616; Löwenfeld a. a. O. S. 56 n. 114; Ewald a. a. O. S. 342 n. 77. Den Adressaten dieses Briefes, Odolricus episcopus, wusste Ewald nicht unterzubringen, hat ihn aber dann S. 596 durch Missverständnis einer Mittheilung von mir nach Passau versetzt, wo damals Altmann Bischof ist. Dann hat Löwenfeld an Padua gedacht; und hiergegen ist nichts einzuwenden, da in Padua von 1064—1080 (nicht 1083, wie Gams will, vgl. Berthold SS. V, 326) ein Bischof Udalrich regiert, offenbar ein Anhänger Hildebrands, den Bonizo (Jaffé Bibl. II, 675) 'vir valde eloquentissimus', Wido von Ferrara aber (SS. XII, 172) 'vitiorum omnium sentina' nennt, und der 1079 päpstlicher Legat war (Jaffé II, 557. SS. V, 322. 436). Doch ist zu bemerken, dass bei unserem Briefe auch an einen Bischof Udalrich von Pavia gedacht werden kann, den Gams gar nicht kennt. Dieser lässt 1057—1072 in Pavia einen Henricus Astarius regieren, der urkundlich überhaupt nicht nachweisbar ist und dessen Existenz ich dahingestellt sein lasse, während doch Oudalricus von Pavia innerhalb der angeblichen Regierungszeit dieses Heinrich 1057 Oct. 5 und 1062 Dec. 12 nachgewiesen werden kann (SS. VII, 246. Mansi XIX, 1024). Sein Nachfolger Wilhelm findet sich zuerst, so viel ich sehe, 1073, Jaffé Bibl. II, 23.

Jaffé-L. 4618; Löwenfeld a. a. O. S. 56 n. 115; Ewald a. a. O. S. 342 n. 79. Alexander II. zeigt der Märkgräfin Adelheid von Turin an, dass Wido von Mailand auf der Synode des bischöflichen Amtes enthoben sei, und dass der 'electus von Asti' 'cum a non episcopo minime sit benedictus, sed potius maledictus' nicht als Bischof betrachtet werden könne. Der

1) Dieselbe Frage würde, beiläufig bemerkt, auch aufzuwerfen sein, wenn Löwenfelds Deutung auf Belluno zuträfe. Denn dieses Bisthum gehört ebensowenig wie Chiusi zur Mailänder Kirchenprovinz.

'non episcopus', von welchem der Erwählte von Asti ordiniert ist, ist offenbar, wie auch Ewald und Löwenfeld annahmen, Wido selbst; die Ordination für Asti muss also, da dieser auf der Frühjahrssynode von 1066 excommuniciert ist, nach diesem Zeitpunkt erfolgt sein. Nun bemerkt Ewald zu unserem Briefe a. a. O. S. 342 N. 8: 'nach Gams ist in Asti von 1046—1072 Bischof Girelmus, was sich schwer mit dem obigen Briefe vereinigen lässt'. Einen Versuch zur Lösung dieses Widerspruchs macht er nicht; auch Löwenfeld ist nicht weiter darauf eingegangen. In Wirklichkeit aber existiert die Schwierigkeit gar nicht; vielmehr ist die Annahme von Gams einfach unbegründet. Die Bischofsreihe in Asti ist unter Heinrich III. nicht ganz leicht zu construieren. Peter, der 1040 oder 1041 ernannt ist, kommt bis 1043 vor, Hist. patr. monum. Chartae I, 552, Ficker, Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. IV, 85 n. 60; Miscellanea di storia italiana XI, 159. Dann finde ich 1044 Guillielmus, 1046 Wibertinus und 1049 Wido als Bischof von Asti genannt (Hist. patr. monum. Chartae I, 555. Ughelli V, 760; Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, 385); aber alle drei Stücke sind schlecht überliefert und die Namensformen unzuverlässig. Erst von 1054 an (vgl. Ficker IV, 88) ist Girelmus sicher nachweisbar, und dieser kommt nun bis 1065 mehrmals vor, zuletzt am 17. Mai (nicht März) jenes Jahres (Hist. patr. monum. Ch. I, 609). Später begegnet er nicht mehr, und es ist also keinerlei Hindernis vorhanden, nach unserem Briefe 1066 oder 1067 eine Erledigung des Stuhles und eine Weihe des Neugewählten oder anderweit eingesetzten durch Wido von Mailand anzunehmen. In den Zusammenhang, den unser Brief andeutet, gehören nun aber zwei Chronikenstellen, die ihn erläutern und durch ihn erläutert werden. Einmal eine Nachricht Arnulfs von Mailand III, 9: 'Per idem tempus (d. h. unter Heinrich IV) ad instar Papiensium Astenses quoque datum sibi reprobaverunt episcopum, sed prudentia comitissae Adeleidae, militaris admodum dominae, post longi temporis conflictus, incensa tandem urbe, contempto altero quem elegerant, priorem suscipiunt'. Die zweite ist eine Notiz eines Astenser Copialbuches, des Codex Malabayla, herausgegeben von Sella in den Atti dell' accad. de' Lincei ser. II, Bd. V, 58; hier heisst es: 'anno domini 1070. 8. Kal. Maii civitas Astensis capta fuit a comitissa Alaxia'. Danach lässt sich der Verlauf dieses Streites deutlich erkennen. 1066 oder 1067 ist nach dem Tode des Girelmus ein neuer Bischof wahrscheinlich unter dem Einfluss der Adelheid, welcher die Grafenrechte in Asti zustanden (meine Jahrbücher Konrads II, Bd. I, 368) eingesetzt worden. Dieser wird von Wido von Mailand geweiht, von den Bürgern aber verworfen. Der Papst verweigert in unserem an Adelheid gerichteten Schreiben seine

Anerkennung, Adelheid aber erzwingt dieselbe 1070 durch die Einnahme der Stadt. Der von ihr begünstigte Bischof ist dann offenbar Ingo, der 1072 am 23. Mai zuerst mit diesem Titel nachweisbar ist (Hist. patr. monum. Ch. I, 632), und dessen gutes Verhältnis zu Adelheid mehrere Urkunden der letzteren, in denen er Zeuge ist, darthun. Ueber sein späteres Verhalten und seinen Tod vgl. Lehmgrübner, Benzo von Alba S. 48. 49.

Jaffé-L. 5380; Ewald a. a. O. S. 359 n. 25. Petrus von Pistoja, den Gams 1086—1107 ansetzt, finde ich allerdings zuerst genannt 1086 Juni 15 (Zaccaria, Bibliotheca II, 297). Er wird aber schon 1085 gewählt sein; denn eine Urkunde, die sein Vorgänger Leo im April 1085 ausstellt (Camici, Serie, Flor. 1777 S. 71), ist wahrscheinlich dessen letztwillige, auf dem Krankenlager getroffene Verfügung, da sie von einem Cleriker Martin 'vice predicti episcopi rogatu eius' unterfertigt ist. Erfahren wir nun durch Bernold SS. V, 443, dass 1085 in Pistoja ein Gregorianer ordiniert ist, so ist das unfraglich auf Petrus zu beziehen, und unser Brieffragment, in welchem Urban den Bischof trotz uncanonischer Wahl und Consecration anerkennt, ist um so interessanter: es zeigt, wie man einem treuen Parteigenossen gegenüber sich über canonische Bedenken leicht hinwegsetzte. Unter diesen Umständen wird denn auch unser Fragment wohl mit den Stücken Jaffé-L. 5383, Löwenfeld n. 126, Ewald n. 30, in welchen eine solche Nützlichkeitspolitik der Kirche weiter erörtert und an dem Beispiel Daimberts von Pisa illustriert wird, zu einem Erlass zusammengehören.

Zur Benutzung des Sulpicius Severus im Mittelalter.

Von M. Manitius.

Ich hatte im 'Neuen Archiv' XIV, 165 ff.[1] darauf hingewiesen, dass die Schriften des Sulpicius Severus über St. Martinus im Mittelalter sehr häufig für die Biographie und die Heiligenlegende benutzt worden sind. Ich kann zu dem dort Aufgeführten weiteres hinzufügen, was insofern nicht ganz ohne Interesse sein dürfte, als die meisten der unten vermerkten Vitae mehr der eigentlichen Biographie als der späteren Legende angehören. Ein weiteres Eindringen in die Acta Sanctorum dürfte zwar in dieser Beziehung gleichfalls erspriesslich sein, aber doch nur für die eigentliche Literaturgeschichte des Mittelalters etwas abwerfen. — Kenntnis des Sulpicius Severus lässt sich nun bei folgenden Schriften feststellen:

Anso von Lobbes schreibt in der Vita Ursmari einen Theil der Vorrede 1, 7—9 zur Vita Martini wörtlich ab; prol. (Mabillon Acta SS. III, 242) 'vel quid ipse gesserit in episcopatus fastigio sublimatus, quamvis enim ad o. i. nequaquam p. p. at ea in quibus ipse conscius tantum fuit n. q. — latere voluit; nos autem sufficere credimus, si tantum excellentiora notamus; simul et — consulendum est — alioquin melius est tacere quam falsa dicere'. Hieraus ergiebt sich, dass die Vita Martini schon vor ihrer Benutzung durch Einhart im Frankenreiche verbreitet war.

Altfrid benutzt in der Vita Liudgeri (Mabillon Acta SS. V, 17. SS. II, 403 ff.) gleichfalls den Prolog der V. Martini; prol. 'charitate cogente animum ad illud scribendum appuli, quia nefas putabam tanti viri latere virtutes' = V. Martini 1, 5.

---

1) Zu den von mir zu Beckers 'Catalogi bibliothecarum antiqui' Neues Archiv XIII, 635 Anm. gemachten Nachträgen kommt Folgendes hinzu: Verzeichnis aus Scheiern SS. XVII, 623; aus Köln Zeitschr. f. deutsch. Alterthum XIX, 466; aus Posen bei Zeitz, Progr. von Pforta 1883, S. 5; die Bibliothek auf fol. 1a des cod. Paris. 8069 s. X vel XI, cf. Riese anthol. lat. II, XIV n. 9. Das Verzeichnis aus Kremsmünster s. XIV. SS. XXV, 675 und 669; aus Constanz s. IX, Serapeum I, 84, Mone Anzeiger VII, 419; aus St. Riquier (Geschenk Gervins) d'Achery, Spicilegium II, 351.

In noch frühere Zeit gehört die Vita S. Wilfridi auct. Eddio Stephano (Mabillon Acta SS. V, 635). Hier heisst es in der Vorrede 'Obsecro itaque eos qui lecturi sunt, ut fidem dictis adhibeant. . . . Neque enim me quicquam audaci temeritate nisi quod compertum et probatum a fidelibus sit scripsisse arbitrentur, alioquin tacere quam falsa dicere maluissem', Das stammt beinahe wörtlich aus V. Martini 1, 9. Daraus geht hervor, dass diese Schrift in sehr früher Zeit zu den Angelsachsen gelangt ist, wie ich auch schon ihre Benutzung durch Aldhelm erwies.

Odilo benutzt in der Transl. S. Sebastiani den Epilogus zur V. Martini; prol. (Mabillon Acta SS. V, 363) 'quod quidem nec ipse si, vulgo ut aiunt, Homerus emergeret, explere posset'. Diese Worte sind ohne Zweifel auf die ganz ähnliche Stelle V. Mart. 26, 3 zurückzuführen.

Adso schreibt in der Vita Basoli einige Stellen aus der V. Martini ab; c. 1 (Mabillon Acta SS. II, 62) 'quia tantae materiae meritis et ingenio impares viribus fracti succumbimus': V. Mart. 26, 1; ib. 'cui etiamsi, ut gentilium figmenta referunt, Homerus aut Tullius Cicero rediret ab inferis, non posset verbis includere omne ut gestum est opus divinae virtutis': 26, 3; c. 7 p. 64 'non tamen sacram adolescentiam vitiis subdiderat, quibus illa aetas nimium implicari solet. . . . Circa pauperes tanta ei liberalitas erat, ut . . . id totum praeter quotidianum victum stipendiis effunderet miserorum': V. Mart. 2, 6. 8.

In der Vita S. Austrebertae abbat. Pauliac. (Mabillon Acta SS. III, 1, 24) heisst es 'cui nimirum ut opinor ipse Homerus, si ab inferis emergeret seu mirae eloquentiae Tullius tanta virtutum copia devictus succumberet'; dies ist gleichfalls aus V. Mart. 26, 3 genommen.

In der Vita Salabergae abbat. Laudun. gehen die Worte in c. 2 (Mabillon Acta SS. II, 405) 'Igitur Salaberga in suburbano Leucorum oppido . . . secundum saeculi dignitatem clarissima parentibus non infimis . . . exstitit oriunda' auf V. Martini 2, 1 zurück.

In dem Chronicon Turonense (Martene et Durand vet. SS. ampl. coll. V, 923 ff.) wird die Vita Martini excerptweise wiedergegeben.

Der Verfasser der Vita Petri abb. Cluniac. (Martene et Durand VI, 1187 ff.) benutzt gleichfalls die V. Martini in ziemlich ausgiebiger Weise.

Desiderius Casinensis benutzt in den Miracula S. Benedicti eine Stelle aus den Dialogen; prol. (Mabillon Acta SS. VI, 434) 'Nam si omnia quae vel ipse vidi vel quae mihi relata fuere per ordinem referre velim, dies me ut aestimo antequam sermo deficeret': Dial. I, 19, 6.

In der Epistula Leodicensium ad Traiectenses, Jaffé, Bibl. V, 379 heisst es 'de b. Martino Turonensi dicit Severus scriptor vitae eius quod coram discipulis suis saepius fatebatur, minorem gratiam in faciendis virtutibus se habuisse post assumptum episcopatum quam ante'. Diese Stelle ist genommen aus Dial. II, 4, 1.

Auch aus diesem kleinen Beitrage dürfte hervorgehen, wie gern man sich in der mittelalterlichen Biographie an die älteren Muster angelehnt hat und wie wenig Vertrauen dieselbe verdient.

file
not
found

file
not
found

Zu den Gedichten des Paulus Diaconus.

Von **Ludwig Traube.**

Unter den Gedichten des Paulus Diaconus findet sich das folgende (bei Dümmler, Poetae Karol. I, XXVI. III, S. 62):

Multa legit paucis, qui librum praedicat istum:
hoc servus fecit, Karolo rege, tuus.
sic una ex multis nunc fiat ecclesia templis:
det David vires scilicet ipse deus.

Dümmler setzt darunter als Erklärung: '*multa — deus* claudunt epistolam, qua Paulus excerpta ex libris Pompeii Festi facta Carolo regi dedicavit'. Wäre dies eine gute Ueberlieferung, so könnte der Auszug aus Festus den Paulus Diaconus zum Verfasser nicht haben. Denn Paulus war ein denkender Mensch, kannte seine Grammatik und baute seine Verse nicht schlechter als seine gebildeten Zeitgenossen. Von diesen Versen aber sind die beiden ersten stellenweise ohne Sinn, ohne Konstruktion und Prosodie, die beiden letzten von so eigenthümlicher Färbung, dass wir fragen müssen: wer denn überhaupt dem Gedanken *hier kann man vieles in wenigen Worten lesen* den merkwürdigen Wunsch anschliessen konnte *so möge auch die Vielheit der Kirche zu einer Einheit werden. Unter David* fügt der Dichter hinzu, und auch diese Bezeichnung Karls d. Gr. ist Paulus Diaconus durchaus fremd.

Man wird darnach nicht erstaunt sein zu vernehmen, dass diese Verse in der That nicht von Paulus Diaconus, auch nicht von einem Zeitgenossen sind, dass sie überhaupt in den Handschriften der Festusexcerpte nicht stehen, sondern direkt aus der Hexenküche Caspars von Barth stammen. Von diesem übernahm sie Otfried Müller, von Müller Bethmann, aus Bethmanns Papieren druckte sie Waitz leider so ab, dass es den Anschein gewann als stammten sie aus der guten Festusüberlieferung im clm. 14734, und so musste auch Dümmler getäuscht werden.

Bei v. Barth (Adversaria XXXIX, 5) heisst es: 'sed nec egregium nobis carmen praetereundum est, quod in scripto codice offendimus, Pauli ipsius puto, vel in laudem eius compositum, nam cum epistola eius ad Carolum regem optime convenit huic, est vero hoc', es folgen die Verse, aber im 2. schreibt er *Carole,* im 3. *eclesia,* im 4. sehr gelehrt *dat David vires MS. scēt. scilicet ipse deus;* er fährt fort: 'scriptum vero antiquitus docere mihi videtur, quod Carolum David vocat, qui suo potissimum aevo illo nomine concelebratus est. Vide carmina Albini, Hilperici et alia eius temporis'. Diese Kenntnis, deren er sich auch Adv. XLV, 8 rühmt, war ihm offenbar Veranlassung, die Verse zu ersinnen. Es musste ihm dabei begegnen, *ĕclēsia* statt *ēcclĕsia* zu messen und, während er dem Gedicht durch einen Soloecismus das nöthige Zeitkolorit zu geben vermeinte, gerade einem Paulus Diaconus den Vocativ *rege* aufzubürden. Vers 1 und 2 aber mussten ja wohl so dunkel werden, wenn der Verfasser selbst nicht genau wusste, ob er dies Gedicht oder zu seinem Preis ein anderer es verfasst habe.

Sicher dagegen gehört dem Paulus Diaconus der grammatische Rhythmus (bei Dümmler Appendix ad Paulum, Poetae Karol. I, S. 625). Das Bild der beim Versbau beobachteten Regeln ist freilich durch einige gegen die Handschrift vorgenommenen Umstellungen etwas getrübt: so darf 21, 1 *vocalibus desinit* und S. 628. 3, 1 *sapio sapii* (nicht *sapui*) ebensowenig umgestellt werden als etwa Paulus S. 36. I, 11, 3 *invenerit dominus* und ebenda 12, 1 *steterit solium.* Vgl. auch meine 'Karolingischen Dichtungen' S. 113. Ich hebe noch einige weitere Anstösse. 3, 2 *atque eius* ist mit der Hs. zu halten: d. h. *speciei.* 8, 3 ist zu lesen *'hesi' et* statt *heret.*

10, 3 *cadens* mit der Hs.: d. h. *est* und 10, 2 ist das Komma zu tilgen.

17, 2 *consonantibus 'i' iuncta* mit der Hs.

18, 3 zu ergänzen: *ut est 'abdidi' [et 'abdo'] sic dictum accipimus.*

20, 1. 2 ist zu schreiben:

venit iam secunda forma in (formam Hs.*) textu (toustu* Hs. vgl. 22, 1*) vicesima.*
in 'ui'que (nonaque Hs.*) terminalis (-ris* Hs.*), litteris quo 'u' sonet (modus resonet* Hs.*).*

21, 2. 3 ist zu ergänzen:

quae ut prima in 'vi' exit nec tamen [est] bifida:
est exemplum 'eo' 'ivi' et 'queo' similiter.

bifidus misst Paulus richtig auch S. 35. XVIII, 1.

22, 1 *textus* für *textu;* 2 *scripti tenus* mit der Hs.: es gehört *eius textus scripti* zusammen.

S. 628. 1, 1 *species* mit der Hs.

2, 3 *super (supra* Hs. vgl. 9, 2*) nonam 'io' (o* Hs. vgl. 9, 3*) 'vi' mutans.*

Die letzte Strophe ist etwa so zu ergänzen:

Istas si quis quadraginta [species relegerit,]
[litteras priores quaerat deposco] humiliter:
[sic, si] quid certe [debe]tur[, cui mox intellegitur.]

Das von W. Meyer erkannte, übrigens auch in der Hs. vorgezeichnete Akrostichon ist nämlich *PAVLVS FECI.*

Zur Lex Romana Raetica Curiensis.

Von **Max Conrat (Cohn)**.

Die von Pertz, MG. LL. I, 524—527, herausgegebene Sammlung des Cod. Mediol. Ambros. bibl. O. 55, welche den Titel 'Incipit capitula secundum Lodoici impefris filius Lothari imphr.' führt, verdient, auch nachdem Boretius, Capit. i. Langobardenreich S. 192—195, in derselben eine planlose Compilation verschiedener Stücke (Concilienschlüsse, Capitularien, Ansegis) nachgewiesen hat, aus dem folgenden Grunde Beachtung. Die Kapitel 20, 21 und 42 (wiederabgedruckt in der ed. Boretius p. 337, n. 11—13) stellen sich nämlich als Stücke der Lex Romana Raetica Curiensis dar (XXIII, 25 und 26. Paul. 1, 19, 1; 1, 207); trotz einzelner Abweichungen ist daran nicht zu zweifeln. Damit ist erwiesen, dass Texte dieser vielumstrittenen Lex in einer Handschrift lombardischen Ursprungs und lombardischer Bestimmung, was bezüglich des Cod. Ambros. zweifellos und allgemein anerkannt ist, auftreten. Weitere Schlüsse lehne ich, zumal nach den neuesten Ausführungen Zeumers in der Z. d. Sav. Stift. f. RG. G. A. IX, 1 ff., ausdrücklich ab, zweifele indes nicht, dass sie werden gezogen werden.

Cap. 19 der Sammlung (n. 10 in ed. Boretius a. a. O.) ist Epit. Aegid. C. Th. 4, 5, 1. Als ein weiterer Text dieses Epitome (Paul. 2, 2, 1) stellt sich ein apokryphes Capitular des liber Papiensis, in ed. Boretius p. 219, n. 18 dar.

Zur Geschichte der Kirche S. Maria Latina in Jerusalem.

Von Reinhold Röhricht.

Aus einem Briefe des verstorbenen Grafen Paul Riant an Herrn Dr. S. Löwenfeld erfuhr der Herausgeber von dem letzteren, dass im Archivio civico zu Palermo (Q. 9; H. 10) sich zwei päpstliche Urkunden befänden[1], welche der oben genannten Kirche alle ihre Besitzungen diesseit und jenseit des Meeres bestätigen, was für die Geschichte jener uralten Abtei von grosser Wichtigkeit sein musste, da bisher an der Hand der Chroniken und gelegentlicher Erwähnungen in Urkunden nur eine ungefähre Feststellung ihres Besitzstandes, Vollständigkeit aber nicht möglich war[2]. Da nun auch in Kaiserurkunden von jener Abtei die Rede ist und darin auch ihre Besitzungen in Italien aufgezählt werden, so muss die Kenntnis jener Privilegien auch für die Kaisergeschichte von Werth sein, zumal sie wohl zu den ältesten Zeugnissen über die genannte Kirche gehören. Der Herausgeber wandte sich daher an Herrn Prof. Dr. K. Schottmüller in Rom, und dieser schickte in wenig Tagen die gewünschten Kopien, welche Herr Ludwig Bresslau, Professor an der Universität in Palermo, angefertigt hat; beiden Herren gebührt dafür der herzlichste Dank.

Die erste Urkunde ist von Hadrian IV. (21. April 1158), die zweite von Alexander III. und zwar, wie Herr Dr. Löwenfeld mir auf Grund einer genauen Prüfung der Unterschriften gütigst mittheilte, vom 8. März 1173; sie wiederholt wörtlich den ersten Text mit einigen Varianten, die demselben als Noten beigefügt sind. (A).

Adrianus episcopus[3] servus servorum Dei dilectis filiis Amelio, abbati ecclesiae sanctae Mariae Latina, eiusque fratribus tam praesentibus quam futuris regularem vitam professis[4] imperpetuum.

---

1) Vgl. Winkelmann im N. Archiv III, 638 u. Riant in 'Les archives de l'Orient latin' I, 708. 2) Die Identificirung der transmarinen Ortsnamen mit den heutigen ist von dem Herausgeber in der Zeitschr. d. Deutsch. Palästina-Vereins 1889, Heft 1 versucht worden; ebenda weitere Nachweise. 3) Hs.: 'quartus'. 4) Hs.: 'dilectis'.

Religiosis votis annuere et ea operis exhibitione complere officium nos invitat suscepti regiminis et ordo videtur exigere rationis. Ea propter, dilecti in Domino filii, vestris iustis postulationibus[1] clementer annuimus et praefatam ecclesiam, in qua divino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et praesentis scripti privilegio communimus. In primis siquidem statuentes, ut ordo monasticus, qui secundum Deum et beati Benedicti regulam in ipsa ecclesia institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur, praeterea quascunque possessiones, quaecunque bona eadem ecclesia in praesentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis, procurante Domino, poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant, in quibus haec propriis duximus exprimenda vocabulis: stationes videlicet, quae Latinae sunt contiguae, furnum, palacium iuxta portam sancti Stephani a plaga australi, quasdam domos post illud palacium, domos supra murum urbis iuxta idem palacium usque ad secundam turrem murorum et ex altera parte ecclesiam sancti Stephani iuxta viam, quae ab Hierusalem duxit Neapolim, hospitale iuxta eandem viam, hortum inter eandem ecclesiam et Hyerusalem, alios hortos et vineas, quas habetis in territorio Hyerusalem cum decimis earum, casale Belfair[2] cum vineis suis, terris et decimis earum, dimidium casale sancti Euthimii[3] iuxta Bethlehem cum terris suis et cum decimis earum, casale unum in territorio Blongegarde[4], quod privilegio comitis Amarrici[5] vobis est confirmatum, in Lyda sex carrucatas terrae, domos, hortos, ecclesiam latinam in Ioppen cum domibus et uno horto et cum tribus carrucatis terrae et cum decimis earum, turrem Latinae in territorio Caesareae cum pertinentiis suis, in eodem territorio casale, quod fuit Eustachii, cum pertinentiis suis, terram in Cocto[6], terras quoque et possessiones, quas privilegiis dominorum Caesareae confirmatas legitime possidetis, centum bizantios Neapoli singolis annis, unam ecclesiam in Berito[7] cum hortis suis, terra et decimis earum, unam ecclesiam in Gibileto et hortum, ecclesiam latinam in Monte peregrino cum horto uno, terris, vineis et decimis earum, campum unum Tripoli et materam[8] unam, ecclesiam latinam parochialem in Laudicea[9], ecclesiam sancti Nicolai cum possessionibus earum, dimidiam partem theatrii[10] et horti, qui in eo est,

---

1) Hs.: 'postulantibus'. 2) A: 'vel facircum cum vineis'. 3) Hs.: 'Euchymii'. 4) A: 'Blancogarde'. 5) A: 'Armarici' d. i. Amalrici, des Grafen von Jaffa (später König A. I. v. Jerusal.). 6) A: 'Cacto' d. i. Caco, heute Kakun. 7) Hs.: 'Bento'. 8) A: 'maceram' d. i. wohl 'massaria', Oelpresse. 9) A: 'et'. 10) A: 'teatri'.

duo casalia in territorio Antiochiae Leotreh et Soccam[1] cum molendinis quibusdam iuxta territoria illorum casalium et pertinentiis et terras earum cum decimis suis, Latinam in Antiochia cum horto uno et decimis illius horti, in suo[2] unam ecclesiam sancti Iohannis, hortum et terram cum decimis eorum, casale unum Faxias[3] cum possessionibus suis et decimis, unum casale Valcorenum[4] cum possessionibus suis, decem libra[s][5] piscium in piscaria agresti, quadraginta solidos in porto Emme[6] singulis mensibus, in Sidonia duo casalia cum pertinentiis suis, in castello Arabiae quatuor carrucatas terrae et domos et in Geram[7] sex carrucatas terrae et domibus. In Sicilia[8] ecclesiam sancti Philippi de Argirion cum parrochiali iure totius castelli et decimis territorii castelli decimas Scarpelli, ecclesiam sancti Petri de Vacaria cum villa et parochiali iure et decimis, ecclesiam sancti Philippi de Capicio cum decimis possessionum suarum, ecclesiam et villam sancti Petri de Rasacambra cum decimis possessionum suarum, ecclesiam sancti Nicolai de Sacco[9] cum decimis possessionum suarum, casale sancti Caloiari cum pertinentiis suis, in Calabria ecclesiam sancti Petri de Iazena[10], ecclesiam sancti Eliae cum obedientiis et decimis possessionum suarum, ecclesiam sancti Laurentii iuxta Licium cum decimis possessionum suarum, [abbatiam sancti Sepulchri Aquaependentis][11]. Prohibemus autem, ut nulli ecclesiasticae vel seculari personae liceat indebitas et iniustas exactiones in praefata ecclesia exercere, sive[12] novalium vestrorum, quae[13] propriis manibus aut sumptibus colitis, sive de nutrimentis vestrorum animalium decimas a vobis nullus praesumat exigere, sepulturam omniaque universi loci et baptismalium ecclesiarum eius liberam esse concedimus, ut eorum devotioni et extremae voluntati, qui se ibi sepelliri deliberaverint, nisi forte excommunicati sint vel interdicti, nullus obsistat, salva iustitia parochialium ecclesiarum, de quibus mortuorum corpora assumuntur. Liceat autem vobis ecclesiasticos vel laicos liberos et absolutos in monasteriis vestris ad religionem suscipere et eos absque contradictione aliqua

1) A: 'Scotiethet et Iovan'. 2) A: 'chice' (??). 3) A: 'Fardo'. 4) A: 'Valtorentum'. 5) A: 'listra'. 6) A: 'termine'. 7) A: 'ingeros'. 8) Zur Ergänzung und Vergleichung der hier gebotenen Aufzählung ist die Urkunde Heinrich VI. (30. Dec. 1194) heranzuziehen (Huillard-Bréholles I, 12; Toeche, Heinrich VI, S. 671, n. 306), die von Constanze (Palermo Octob. 1198) bestätigt ward (Pirri, Sicilia sacra II, 1246; Winkelmann (Acta inedita I, 70—1, n. 75; Böhmer-Ficker, Reg. imperii n. 528). 9) A: 'Saccacum'. 10) A: 'Iachina'. 11) [] Fehlt bei A. Ueber diese Kirche in Aquapendente vgl. Riant, 'La donation de Hugues, marquis de Toscane, au St. Sépulcre', Paris 1884 ('Mém. de l'acad. des inscr.' XXXI B, 151—195), Separatabzug 23 ff. 12) Hs.: 'sane'. 13) Hs.: 'quos'.

sepellire. Obeunte vero te nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violentia praeponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars sanioris consilii secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam providerint eligendum. Electum vero venerabilis frater noster[1] Hyerosolimitanae ecclesiae patriarca benedicat, si ei ad apostolicae sedis et Romanae ecclesiae praesentiam venire difficile fuerit. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat praefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre vel oblatas temere minuere aut aliquibus vessationibus fatigare, sed[2] omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione et substentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva in omnibus apostolicae sedis auctoritate[3] [et Hyerosolimitani patriarchae canonica iustitia][4]. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens contra eam temere venire tentaverit, secundo tertiove commonita, si non[5] satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et Domini redemptoris nostri Iesu Christi reus[6] existat atque in estremo examine divinae ulcioni[7] subiaceat, cunctis autem eidem loco sua iura servantibus sit pax Domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bonae actionis percipiant et apud Christum[8] iudicem praemia aeterna[9] pacis inveniant. Amen, Amen, Amen.

(In der Rota): Oculi mei semper ad Dominum sanctus Paulus sanctus Petrus Adrianus P. P. IIII. Ego Iulius presbyter card. tit. S. Marcelli. Ego Octavianus presb. card. tit. S. Caeciliae. Ego Astaldus presbyt. card. tit. S. Priscae. Ego Gerardus presb. card. tit. S. Stephani in Caelio Monte. Ego Adrianus Cath. Eccles. Episcopus. Ego Imarus Tusculus episcopus. Ego Gregorius Sabinensis episcopus. Ego Oddo diacon. card. tit. S. Georgii ad velum aureum. — Ego Iohannes presb. card. tit. S. Anastasiae. Ego Albertus presb. card. tit. S. Laurentii in Lucina. Ego Guglielmus presb. card. tit. S. Petri ad Vincula . . tit. Eudoxiae. Ego Cinthius diac. card. S. Adriani. Ego Raimundus diac. card. S. Mariae in Via lata. Datum per manum Rolandi sanctae Romanae ecclesiae presb. card. et cancellarii XI. kalendas maii indictione VII. incarnationis dominicae anno millesimo centesimo quinquagesimo octavo, pontificatus vero domini Adriani papae IIII. anno IIII.

1) A: 'vester'. 2) A: 'illabata omnia et'. 3) Hs.: 'authoritate'. 4) [] Fehlt bei A. 5) A: 'nisi praesumptionem suam digna satisfactione correxerit, potestatis'. 6) A: 'aliena fiat'. 7) A: 'districtae ulcionis' (sic). 8) A: 'districtum'. 9) A: 'aeternae'.

Nachrichten[1].

1. Bei der Abtheilung Leges ist Herr Victor Krause aus Liegnitz mit dem 1. Mai dieses Jahres als Hilfsarbeiter eingetreten. Für die Abtheilung Epistolae hat Herr Dr. Ludo Moritz Hartmann die Fortsetzung und Vollendung der Ausgabe des Registrum Gregorii I. übernommen.

2. Von der Abtheilung Scriptores sind erschienen in der Quartserie: Scriptorum rerum Merovingicarum T. II, herausgegeben von B. Krusch, in der Octavserie: Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon, herausgegeben von F. Kurze.

3. Von den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit sind neuerdings erschienen: Thegans und des Astronomus Biographieen Ludwigs d. Frommen, übersetzt von Jasmund, 2. Auflage, neu bearbeitet und wesentlich umgestaltet von Wattenbach, Nithards vier Bücher Geschichten, übersetzt von Jasmund, 3. Auflage, neu bearbeitet von Wattenbach, Rudolfs und Meginharts Translatio S. Alexandri, übersetzt von Richter, 2. Auflage, neu bearbeitet von Wattenbach.

4. Seitens des Vorsitzenden der Centraldirektion ist an zuständiger Stelle darauf hingewiesen worden, dass bei dem allmählich unerschwinglich gewordenen Preis der Gesammtausgabe der Monumenta dieselbe nur auf grösseren öffentlichen Bibliotheken angeschafft werden könne, von den Gymnasial-Bibliotheken aber nur sehr wenige in der Lage sein würden, sich ein Exemplar zu beschaffen. Dagegen sei die Zahl der Lehrer nicht gering, welche auf der Universität Quellenstudien in der deutschen Geschichte getrieben haben und dieselben auch später zum Besten der Wissenschaft und

1) Die Nachrichten sind durch den Band fortlaufend numeriert. Alle nicht mit einer Namensunterschrift oder Namenschiffre versehenen Nachrichten rühren von dem unterzeichneten Redacteur her. H. Bresslau.

zur Vertiefung ihrer Studien fortsetzen möchten. Für diese Lehrer lasse sich ein leicht zugängliches Hilfsmittel in der unter dem Titel: 'Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum' in Hannover erscheinenden Sammlung von Handausgaben deutscher Geschichtsquellen des Mittelalters finden, welche z. Z. gegen 40 Bände oder Hefte umfasst und im Ladenpreise etwa 60 Mark kostet. Da es zweckmässig und im Interesse der Lehrer scheint, dieser Anregung zu folgen, so hat der Kultusminister die Provinzial-Schulkollegien beauftragt, darüber zu berichten, wie viele und welche Lehranstalten im Stande sein würden, eine einmalige Ausgabe von etwa 60 Mk. zu dem angegebenen Zweck zu tragen. Die Fortsetzung der Sammlung würde, da jährlich nur etwa ein Band erscheint, der betreffenden Anstalt nur noch eine Jahresausgabe von 1 bis 3 Mk. verursachen.

5. Im Monatsblatt des Alterthumsvereins zu Wien 1889 n. 3 wird S. 23 eine Bibliotheksordnung aus Klosterneuburg saec. XV mitgetheilt, welche u. a. Regeln über das Ausleihen von Büchern enthält.

6. Am 23. Mai d. J. sind in London diejenigen Handschriften der Hamilton-Sammlung, welche die preussische Staatsregierung nicht zu behalten wünschte, etwa 60 an der Zahl, versteigert worden. Der Erlös, zusammen mit dem Ertrage von 30 anderen, meist minderwerthigen Handschriften, betrug über 15000 Pfd. Sterling. Am höchsten, mit 1700 Pfd. Sterl. ist der französische Boccaccio bezahlt worden, das angelsächsische Evangeliar hat 1500, der französische Diodor 1000, das Officium S. Mariae mit Miniaturen von Geofroy Tory 1230 Pfd. Sterling gebracht. Der Auctionskatalog, erschienen bei Sotheby, Wilkinson & Hodge ist mit schönen Textillustrationen — Miniaturen und Initialen aus den Handschriften — ausgestattet; beigegeben sind demselben zwölf Lichtdrucktafeln, darunter auf T. 1 ein prachtvolles Blatt aus dem mit Gold auf Purpurpergament geschriebenen ags. Evangeliarium. Unter den Textillustrationen ist S. 9 ein Bild aus einem römischen Breviar s. XII; aber worauf Wattenbach uns aufmerksam macht, die Inschrift ist falsch gelesen und das Bild falsch erklärt. Es ist die h. Felicitas mit ihren sieben Söhnen, welcher der verehrende Mönch, es könnte wohl der Abt sein, das Buch darbringt. Auf seinem Spruchband steht, was S. 10 fälschlich auf Papst Alexander III. bezogen wird:

Alexandre pater bone, suscipe quod tibi fidus
Servus Reinfridus fert, et iuvet hunc tua mater.

Also gehört der Codex einem Alexanderstift an; der Name Reinfridus kommt in Niederdeutschland am häufigsten vor

und das würde auf Wildeshausen a. d. Hunte führen, doch weiss ich nicht, ob hier ein Propst oder Mönch dieses Namens nachzuweisen ist.

7. Von der werthvollen Urkunden- und Handschriftensammlung des Herrn Jules Desnoyers in Paris, die nach dessen Tod in den Besitz der Pariser Nationalbibliothek übergegangen ist, verdanken wir Leopold Delisle einen mit gewohnter Vortrefflichkeit gearbeiteten Katalog. Wir erwähnen von den Handschriften n. 18 Summa notariae des Johannes von Bologna (gedruckt nach einer Münchener und einer Königsberger Hdschr. Quell. und Erörter. z. bair. und deutschen Gesch. IX, 603 ff.), n. 20 ein Blatt aus einer Orosiushdschr. saec. IX, n. 21. 22 Briefe Clemens IV, n. 23 Briefe und Urkundenbuch Urbans IV, n. 26 Cisterzienser Statuten, n. 38 Originalurkunden für Cluny, darunter Böhmer Reg. Karol. 1527 (Rudolf III. von Burgund), Jaffé-L. 4169 (Leo IX.), 15542 (Urban III.), n. 39 Schriften über Cluny, darunter die Chronik des Franciscus de Rivo, der Planctus Iotsaldi, ein Brief des Petrus Damiani an Cluny u. a. m., n. 44 italienische Originalurkunden, darunter Wilhelm Herzog von Apulien (1123 October).

8. In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie philos. histor. Cl. B. CXVII Jahrg. 1888 XI beschreibt v. Schulte 5 ehemals dem Kloster Weingarten angehörende Handschriften canonistischen Inhaltes, welche aus der königl. Handbibliothek zu Stuttgart in die öffentliche übergegangen sind (vgl. Neues Archiv X, 600. XI, 215). Aus n. 113 s. VIII, von der ein Facsimile beigefügt ist, wird S. 6 eine wichtige Notiz aus dem J. 580 wortgetreu abgedruckt, welche in den SS. rerum Langob. p. 25, N. 3 von Waitz nur aus früheren Drucken wiederholt worden war. In dem Cod. n. 112 s. XI ist die Sammlung des Ansegisus vollständig enthalten, der sich noch einige kirchliche Satzungen dieser Zeit anschliessen, ohne in den M. G. berücksichtigt worden zu sein. Aus derselben Handschrift theilt v. S. (S. 21) eine 'Urkunde' (vielmehr einen Brief) des Dogen Petrus Candianus II. von Venedig an König Heinrich I. und den Erzbischof Hildebert von Mainz mit, ohne zu bemerken, dass derselbe, von dem sich hier nur die erste Hälfte findet, bereits vollständig aus einer Genter Hs. von mir veröffentlicht worden ist (Gesta Berengarii S. 157). In den Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforsch. VII, 336 hat v. Ottenthal überdies darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Brief schon früher im Auszuge bekannt war (Quellen u. Erört. zur bair. und deutschen Gesch. I, 410) und zu den Akten der Erfurter Synode, mithin in's Jahr 932, gehört; (vgl. dazu

Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschland n. 123. 124. H. B.) In der Stuttgarter Hs. folgt darauf ein ganz fremdartiger Canon. Die in n. 107 (S. 27) enthaltenen Schriften Bernolds sind für die M. G. bereits benutzt worden. In n. 108 s. XI—XII findet sich die Ingelheimer Synode von 948 und die Augsburger von 952, wie in n. 114, über welche Weiland früher gehandelt hat (s. Neues Arch. XI, 636). E. D.

9. Im Archief voor nederlandsche Kerkgeschiedenis II, 127 ff. theilt H. G. Kleyn aus einer Handschrift saec. XVI Bücherverzeichnisse aus Kloster Egmond mit, die 'ex pluribus antiquis libris' zusammengestellt sind. An erster Stelle stehen die Bücher, welche Egbert von Trier (977—993) dem Kloster geschenkt hat: darunter ein 'psalterium teutonice glosatum' und Vitae SS. Eucharii, Valerii, Materni. Sehr reich sind die Erwerbungen des 5. Abtes Stephan (gest. 1105): darunter Gesta Langobardorum cum vita Brendani abb. et gesta Alexandri magni, Historia Liutbrandi Tycinensis et libello (!) Theodoli; Gesta Francorum cum vita Karoli, ein 'liber coniurationum', eine lex Salica, eine 'invectiva Henrici in Hildebrandum papam', Gallicana historia, Ratherius. Unter den Erwerbungen des 8. Abtes Walther ist hier nur eine 'Historia de profectione Ierosolimitana XII libri in uno volumine', offenbar Albert von Aachen, zu erwähnen.

10. In der Römischen Quartalschrift III, 31 ff. veröffentlicht P. Batiffol vier Bibliothekskataloge basilianischer Klöster in Unteritalien 1) einen Katalog griechischer und lateinischer Handschriften saec. XVII von S. Elia di Carbone in der Basilicata, 2) einen Katalog griechischer Handschriften von 1579 von S. Pietro Spina in Calabrien, 3) einen Katalog saec. XVII der griechischen Handschriften von S. Salvatore in Palermo, 4) einen Katalog von 1462 des Klosters Grotta-ferrata.

11. Bei der Bedeutung, welche die 'Scriptores historiae Augustae' für die Anfänge der deutschen Geschichte haben, mag auch an dieser Stelle auf eine an scharfsinnigen Beobachtungen reiche Untersuchung von H. Dessau im Hermes Bd. XXIV, 337 ff. hingewiesen werden, welche den Nachweis versucht, dass die unter dieser Gesammtbezeichnung bekannten, angeblich von sechs Autoren aus der ersten Hälfte des 4. Jahrh. herrührenden Biographieen von Kaisern, kaiserlichen Prinzen und Gegenkaisern in Wirklichkeit von einem Verfasser in den letzten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts angefertigt worden seien.

12. Im Rhein. Museum f. Philologie N. F. XLIV, 369 ff. zeigt C. Frick, dass die Handschrift des Victor Tunnunensis und Johannes Biclarensis, die Scaliger für seine Ausgabe benutzt hat, identisch ist mit dem Leidener Codex

Bon. Vulcanii n. 20, II[a], einer von dem Jesuiten A. Schott in Toledo nach einem dort vorhandenen Codex angefertigten Abschrift, welche dieser an Marcus Welser sandte und welche auch Canisius für seine editio princeps vom J. 1600 benutzte.

13. Im Programm des Gymnasiums zu Heilbronn (1888 n. 554) untersucht Prof. Lechler die Erlasse Theodorichs in Cassiodors Varien I—V nach den drei Gesichtspunkten: 1) welchen Antheil der König an ihnen hatte, 2) ob die Erlasse uns in ihrer ursprünglichen Gestalt vorliegen, 3) nach welchem Princip sie zusammengestellt sind.

14. In den Sitzungsber. der Wiener Akad. phil. hist. Cl. B. CXVII, Jahrg. 1888, XII. bringt M. Manitius 'Beiträge zur Geschichte frühchristlicher Dichter im Mittelalter'. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird theils in Erwähnungen, theils in Citaten oder Nachahmungen die Bekanntschaft mit folgenden Dichtern das Mittelalter hindurch verfolgt: Fortunatus, Orientius, Sedulius, Augustinus, Avitus, Dracontius, Prosper, Carmen adv. Marcionem, Boetius, Prudentius, Hymni Ambrosiani, Sidonius. E. D.

15. Im Philologus N. F. I, 562 ff. veröffentlicht derselbe 'Beiträge zur Geschichte römischer Prosaiker im Mittelalter'. In ähnlicher Weise wie in der eben angeführten Arbeit wird hier die Benutzung von Solinus, Tacitus, dem jüngeren Plinius und Cornelius Nepos verfolgt.

16. Von Grünhagen's verdienstlichem Wegweiser durch die schlesischen Geschichtsquellen ist die zweite Auflage erschienen.

17. In den Sitzungsberichten der Pariser Académie des inscriptions et belles lettres XVII (1889), 30 ff. handelt Ch. Nisard über die Beziehungen des Venantius Fortunatus zur h. Radegunde und zu der Aebtissin Agnes.

18. In den Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft, Sitzung vom 17. Nov. 1888, S. 508—532, ist ein Vortrag von R. Virchow gedruckt: 'Reiseergebnisse auf dem Wege der Langobarden'. Im Anschluss an den kurzen Bericht des Paulus Diaconus wird nach genauester Untersuchung der Oertlichkeit nachgewiesen, dass sie nur über den Predil-Pass gekommen sein können, und verschiedene topographische Bemerkungen von Bethmann zu Paulus werden berichtigt (vgl. Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsf. I, 299). W. W.

19. In den Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. X, 417 ff. macht M. Manitius eine Reihe beachtenswerther Bemerkungen zu den Ann. Laurissens. maiores: über

romanische Worte im ersten bis 788 reichenden Theil der Annalen, über Bekanntschaft des Autors mit der Rechts- und Urkundensprache, über Benutzung von Actenstücken (namentlich über das Verfahren gegen Tassilo), über die Aufzeichnung vorher angesagter und nachher nicht immer eingehaltener Weihnachts- und Osterfeiern des Königs (M. ist hier, anscheinend ohne meine Ausführungen in den Jahrb. Konrads II. Bd. II, 426 ff. zu kennen, auf denselben Gedanken gekommen, den ich dort für das 11. Jahrh. eingehender verfolgt habe), über die Benutzung von Itineraraufzeichnungen des Königs durch den Annalisten u. s. w.

20. Die SS. XV, 2, 1269 ff. von Sauerland herausgegebenen Weihenotizen von St. Maximin hat Pfarrer Nick, dem diese Ausgabe noch nicht bekannt sein konnte, aber auch diejenige Delisles in der Bibl. de l'école des chartes 1884 S. 578 ff. unbekannt geblieben ist, aus einer ehemals Maximiner Handschrift angeblich saec. XI, offenbar derselben, welche auch Wilthem und Novillan neben dem jetzt Pariser Codex benutzt haben, in den Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden X, 82 ff. veröffentlicht, leider ohne anzugeben, wo die Handschrift sich jetzt befindet.

21. In der Revue historique Bd. XL, S. 41—48 hat Julien Havet meine in dieser Zeitschrift Bd. XIV, S. 377—418 veröffentlichten 'Studien über Rodulfus Glaber' theils zustimmend, theils abweisend besprochen. Während er zugesteht, dass das Werk nicht in Cluny, wo der Autor in den dreissiger Jahren des 11. Jahrhunderts lebte, sondern in St. Germain d'Auxerre abgeschlossen wurde, giebt er dem 27. cap. der Vita Wilhelmi eine neue Interpretation, wodurch der Anfang der Historien, statt nach Dijon, nach Cluny verlegt wird. Werden hierdurch einige Schwierigkeiten, welche die frühere Auslegung bieten, vermieden, so ergeben sich dafür andere, wie ich gelegentlich nachzuweisen gedenke. Hatte ich sodann zu zeigen gesucht, dass die Chronik nicht in einem Zuge geschrieben, sondern einzelne Stücke später eingeschoben seien, und dass man dem Werke eine 'gewisse' Ordnung und Disposition nicht absprechen könne — gegenüber der sonst bemängelten Planlosigkeit — so habe ich doch nicht behaupten wollen, was mir Havet vorwirft, es wäre ursprünglich ein Werk 'd'une ordonnance parfaite' gewesen und ebenso muss ich mich dagegen verwahren, dass ich die mir am ungehörigen Platze erscheinenden Stücke 'sans autre preuve' als spätere Einschübe beseitigt hätte — dabei zugegeben, dass nicht jeder meiner Gründe durchschlagend ist. Gern erkenne ich an, dass die auf Abt Wilhelm bezüglichen Capitel der Historien nach dessen Tode geschrieben, bleibe aber dabei, dass sie vor der Vita Wilhelmi verfasst sind. Ernst Sackur.

22. In einem umfangreichen Werke (172 S.), dessen Titel ist: 'Lambert von Hersfeld der Verfasser des Carmen de bello Saxonico' (Göttingen 1889) sucht A. Pannenborg abermals seine schon früher entwickelte und ausführlich behandelte, seitdem aber allgemein verworfene Ansicht zu vertheidigen, welche der Titel ausspricht. Mit dem von neuem versuchten Beweis werde ich mich an anderer Stelle beschäftigen. Hier habe ich nur auf den 'Nachtrag' einzugehen, den P. hinzufügte, als ihm meine Ausgabe des Carmen bekannt wurde. Da er nämlich sah, dass auch ich seine Meinung durchaus verwarf, hat ihn das so gewaltig erregt, dass er offenbar seiner nicht mächtig war, als er im Nachtrag diese Thatsache constatierte. Deshalb kann ich darüber hinweggehen, wenn er z. B. behauptet, ich hätte Wiederholungen (er meint öftere Wiederkehr derselben Wendungen) bei Lambert nicht gefunden. Eine Behauptung, die durch keine meiner Aeusserungen begründet ist. Dann aber bringt er ein 'Beispiel' für meine 'Textkritik'. Er tadelt nämlich, dass ich nach einer der von mir benutzten Collationen angegeben habe, 'Hennenburc' sei in der Hs. in 'Heimenburc' corrigiert, während die Hs. thatsächlich keine Correctur an der Stelle habe. Nun wird Jedermann, der mehrere Collationen einer Hs. zu benutzen hat, selbstverständlich der folgen, welche ausdrücklich eine Correctur angiebt, wenn sie auch in den andern nicht erwähnt ist. Im übrigen ist es ganz gleichgültig, ob die Hs. da eine Correctur hat oder nicht; es muss an der Stelle auf Grund von Lambert und Ann. Altah. 'Heimenburc' emendiert werden, darf nicht 'Hennenburc' gelesen werden, wie Pannenborg meint. An dieses 'Beispiel meiner Textkritik' knüpft er den Vorwurf, ich hätte 'eingestandenermassen' die Hs. nicht gesehen. Und er thut dies mit folgenden Worten: 'Das Ansehen der MG. kann nicht gewinnen, wenn der Herausgeber eines vielumstrittenen Werkes die einzige vorhandene und sehr leicht zugängliche Handschrift, welche er in der Praefatio genau beschreibt, nicht einmal an solchen Stellen, wo seine Gewährsmänner von einander abweichen, selbst einzusehen sich gemüssigt findet'. Diese Hs. des 16. Iahrhunderts (!) war von G. H. Pertz, G. Waitz und Ph. Jaffé collationiert. Nach drei solchen Gewährsmännern, deren Collationen allerdings, wie regelmässig alle Collationen, in nebensächlichen Dingen von einander abwichen, wäre es das überflüssigste von der Welt gewesen, eine nochmalige Zusendung der Hs. von Hamburg hierher zu erbitten, da an keiner Stelle auch nur der geringste Zweifel blieb über die in den Text zu setzende Lesung. Zudem enthalten die oben citierten Worte zwar keine formelle, aber eine virtuelle Unwahrheit. Wir haben nämlich neben der Hs. einen alten Druck, welcher aus dem-

selben alten Codex wie die Hs. geflossen und, wie ich das ausgesprochen habe, besser ist als die Hs. Diese ist also keineswegs die einzige Quelle der Ueberlieferung, wie es nach jenen Worten scheinen sollte, sondern eine zweite minder gute. Ferner habe ich nicht 'eingestanden', die Hs. nicht gesehen zu haben, sondern, wie das hundertfach in den MG. und anderen Editionen geschieht, gesagt, dass ich die Collationen Andrer und deren Beschreibung der Hs. benutzt habe, und nur Jemand, der keine richtige Vorstellung von solchen Arbeiten hat, kann mir daraus einen Vorwurf machen wollen. Sollte aber dennoch durch meine Ausgabe des Carmen das Ansehen der MG. geschädigt werden, was ich im übrigen doch nicht befürchte, so würde die Schuld dafür A. Pannenborg tragen. Denn — sein Ausfall zwingt mich dazu, das zu sagen — er war jahrelang mit dieser Ausgabe von Seiten der MG. beauftragt. Als sein Manuscript zum Druck gefordert wurde, war die Ausgabe nicht fertig. Als er darauf erkrankte, haben wir den Druck des Bandes Monate lang unterbrochen, um auf seine Wiederherstellung und die Lieferung seines Manuscriptes zu warten; als er dann hergestellt war, hat er uns die ihm seiner Zeit gelieferten Materialien ohne eine Entschuldigung oder Angabe eines Grundes zurückgeschickt und die Bearbeitung verweigert. Deswegen war ich gezwungen, die Ausgabe zu übernehmen. Nachdem sie gedruckt war, hat A. Pannenborg wieder wegen Bearbeitung des Carmen angefragt. O. H.-E.

23. Eine fleissige, nur mit etwas zu grosser Sicherheit auftretende Leipziger Dissertation von Ernst Strelau behandelt: 'Leben und Werke des Mönchs Bernold von St. Blasein'. Besonders ausführlich werden die Opuscula Bernolds besprochen, wobei nicht unerhebliche Gründe dafür geltend gemacht werden, dass die bis 1076 entstandenen Jugendschriften, der Briefwechsel mit Alboin, die Vertheidigung der römischen Decrete von 1075 und der Briefwechsel mit Bernhard nicht in Constanz, sondern in St. Blasien verfasst seien, so dass also Bernold schon in den siebziger Jahren hier Mönch gewesen sei. Die Datierungen der einzelnen Opuscula, die S. vorschlägt, sind aber nicht durchweg so sicher, wie er glaubt: er operiert zu viel mit dem argumentum ex silentio, d. h. mit der Erwägung, dass Bernold dies oder jenes Ereignis hätte erwähnen müssen, wenn es ihm zur Zeit, als er diese oder jene Schrift verfasste, schon bekannt gewesen wäre. Der zweite Theil der Arbeit giebt eine Kritik der Chronik Bernolds, namentlich seit 1077, wobei S. dem Autor absichtlich falsche Darstellung der Thatsachen zum Vorwurf macht. Die oberflächliche und absprechende, freilich ganz in dem neueren

Dissertationen-Stil gehaltene Anmerkung hinsichtlich der letzten Untersuchungen über die Quellen Hermanns von Reichenau (S. 75, N. 3) wäre besser fortgeblieben: sie zeigt nur, dass der Verfasser sich mit jenen Untersuchungen nicht gründlich genug beschäftigt hat.

24. In der Württembergischen Vierteljahrsschrift für Landesgeschichte XI. (1888) hat J. A. Giefel eine neue Edition der Ellwanger und Neresheimer Geschichtsquellen besorgt. Die Ausgabe — auch unter dem Titel: Württembergische Geschichtsquellen II. — enthält: Ermenrici Vita Hariolfi, Ann. Ellwangenses, Ann. Neresheimenses, Chron. Elwacense, Calendarium et Necrologium Elwacense. Bisher unbekannt ist nur das Calendarium.

25. Eine Jenenser Dissertation von 1888 von Walter Meyer, 'Das Werk des Kanzlers Gislebert von Mons, besonders als verfassungsgeschichtliche Quelle betrachtet', enthält nichts neues von Erheblichkeit.

26. Emil Michael, 'Salimbene und seine Chronik. Eine Studie zur Geschichtschreibung des dreizehnten Jahrhunderts' (Innsbruck 1889) behandelt das Leben Salimbenes und liefert Beiträge zur Charakteristik desselben und seines Werkes. Im Schlusscapitel geht er auch auf die Quellen der Chronik und die damit zusammenhängenden so schwierigen kritischen Fragen ein, hat deren Lösung indess nicht gefördert. O. H.-E.

27. Im Archivio stor. ital. Ser. 5, III, 1 ff. veröffentlicht G. F. Gamurrini aus Cod. Vatic. Urbin. 1738. bisher unbekannte, von verschiedenen Händen des 13. und 14. Jahrhunderts eingetragene Annalen von Orvieto, beginnend mit einem Verzeichnis der Podestà 1194—1222, auf welches dann annalistische Aufzeichnungen seit 1161 folgen. Das Ganze macht in dem Abdruck einen etwas confusen Eindruck und bedarf erneuter Untersuchung.

28. Im vierten Bande von Böhmers Fontes hat bekanntlich A. Huber nach einer Abschrift Böhmers den ersten bis 1254 reichenden Theil einer Chronik von Viterbo von Fra Francesco di Andrea di Viterbo abgedruckt; die Fortsetzung, welche bis 1450 reicht, zuletzt nur kurze Notizen bietend, hatte Böhmer nicht copiert, und es ist deshalb sehr willkommen, dass jetzt der ganze Text aus der auch schon von Böhmer benutzten Originalhandschrift der Bibl. Angelica von Conte F. Cristofori im Archivio storico per le Marche e per Umbria IV, 261—338. mitgetheilt worden ist.

29. In einem Aufsatz über deutsche Dantestudien des letzten Jahrzehend (Ztschr. f. vergleichende Literaturgesch. und Renaissanceliteratur N. F. II, 298 ff.) wendet sich F. X. v. Wegele in lebhafter Polemik gegen eine Reihe von Ausführungen Scheffer-Boichorsts in dessen Buch 'Aus Dantes Verbannung'; insbesondere macht er Bedenken gegen die Annahme Scheffers hinsichtlich der Entstehungszeit von Dantes Schrift 'De monarchia' geltend.

30. Als zweiter Band der von dem Istituto storico italiano herausgegebenen 'Fonti per la storia d'Italia' ist erschienen die Historia Iohannis de Cermenate, herausgegeben von L. A. Ferrai (Rom 1889). Die Einleitung giebt eine Biographie des Verfassers, der noch am 9. März 1344 als lebend nachgewiesen wird, und behandelt die Handschriften des Werkes. Ausser dem einzigen bis jetzt bekannten Codex werden noch zwei Abschriften eines verlorenen Codex del Chiesa nachgewiesen, die bis cap. 42 gehen und eine ältere Redaction des Werkes repräsentieren, welche auch die Lücke in der Ausgabe Muratoris (cap. 15 und 16) ausfüllt. Der Edition wird, soweit sie reicht, diese ältere Redaction, die auch von Morigia benutzt ist, zu Grunde gelegt.

31. Eine namentlich culturhistorisch nicht uninteressante deutsche Schrift des 14. Jahrh., die Gründungsgeschichte des Dominicanerinnen-Klosters Oetenbach (gestiftet zwischen 1230 und 1240) mit angehängten Biographieen einiger Schwestern haben H. Zeller-Werdmüller und J. Bächtold aus einer Nürnberger Handschr. saec. XV im Züricher Taschenbuch N. F. XII (1889) S. 213 ff. herausgegeben.

32. In der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 1889, S. 251 giebt A. Schulte Berichtigungen und Nachträge zu den Ortsnamenbestimmungen in den Notitiae S. Georgii in Nigra silva (SS. XV, 2, 1002 ff.). Nur kann ich nicht zugeben, dass mit der proprietas S. Mariae (S. 1009, Z. 30) eine Besitzung von Reichenau gemeint sein, und dass Adelgiseshoven heute Auttagershofen heissen könne. Das Cimberen (S. 1011, Z. 4) kann ebensogut irgend ein anderes der vielen Zimmern jener Gegend wie Herrenzimmern sein. O. H.-E.

33. Die Chronik des Apollo v. Vilbel, von Dr. Jos. Rübsam (Sonderabdr. a. d. Zts. d. V. f. hess. Gesch. N. F. Bd. XIV) Fulda 1889. Der Abdruck dieser leider unvollständig erhaltenen Aufzeichnungen nach der in der Bibl. des bisch. Seminars zu Fulda wiedergefundenen Handschrift ist willkommen; für die Jahre von 1499 bis 1525 enthalten sie nicht unwichtige Nachrichten. Die eingeschobenen Collectaneen über die alte Geschichte von Fulda sind unbedeutend:

der Chronist Adrian S. 59 wohl nur eine Dittographie des zu demselben falschen J. 1007 nach Trithemius angeführten Marian. Zu Rabans Epitaph. S. 47 hätte Dümmlers Ausg. Poet. Lat. II, 242 angeführt werden sollen. Beachtenswerth sind, wie der Herausgeber hervorhebt, zahlreiche, leider ganz kurze, Verweisungen auf die alte Chronik, welche auch Brower, doch vielleicht nicht mehr nach dem Original, häufig benutzt hat. Sie reichte von Ratgar (oder früher) bis zu Konrad v. Hanau (1372—1382) und war also im 16. Jh. noch vorhanden. W. W.

34. Von Prof. Max Conrat (Cohn) ist die erste Lieferung eines gross angelegten Werks 'Geschichte der Quellen u. Literatur des römischen Rechts im Mittelalter' erschienen (Leipzig, Hinrichs 1889). Die vorliegende Lieferung giebt sehr reichhaltige Nachweisungen über die Benutzung der römischen Rechtsbücher in kirchlichen und weltlichen Rechtsquellen des Mittelalters. Für uns von besonderem Interesse ist die im 5. Abschnitte begonnene, in dem vorliegenden Heft noch nicht abgeschlossene Untersuchung über die Bekanntschaft mittelalterlicher Annalisten und Chronisten mit dem römischen Recht. — Ueber die 'Lex legum brebiter facta', s. N. A. Bd. XIV, 211 n. 40, berichtet Max Conrat ausführlicher in der Ztschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch. Germanist. Abtheilung X, 230 ff. Ein Abdruck des kurzen, aber merkwürdigen Textes ist beigegeben.

35. Giovanni Tamassia sucht in einer Schrift 'Le fonti dell' editto di Rotari' (Pisa 1889) die Quellen des Edictus Rothari auf und trägt als solche eine grosse Anzahl Stellen zusammen, welche theils den Quellen des römischen und westgothischen Rechts, theils biblischen und kirchlichen Quellen entnommen sind. Darunter sind manche bisher unbeachtete werthvolle Parallelstellen. Doch geht der Verf. in der Aufspürung von Verwandtschaften und Anklängen vielfach zu weit; z. B. S. 55:

C. 357 (Ed. Roth): Si quis campum alienum asto cum peculio suo delierit aut spicas manibus evellerit, conponat sol. V.	Dig. XLVII, 7, 7, § 2: Si quis radicitus arborem evellerit . . . § 3: Sive suis manibus, sive dum imperat servo. . . .

oder S. 72:

C. 31 (Ed. Roth.): Walapaus est, qui se furtim vestimentum alium induerit aut se caput latrocinandi animo aut faciem transfiguraverit.	Deuteron. XXII, 5: Non induetur mulier veste virili, nec vir utetur veste feminea.

Es sind das Stellen die durchaus nichts mit einander zu schaffen haben. Ref. selbst hat zuerst (vgl. Brunner, RG. I,

S. 369, A. 6) auf die Verwandtschaft zwischen Stellen des Edictus und der Lex Visigoth. aufmerksam gemacht und freut sich, dass der Verfasser auch noch in dieser Richtung weitere Parallelen aufgefunden hat, möchte aber doch vor einseitiger Uebertreibung der vergleichenden Methode warnen. — Beiläufig bemerkt, ist kein Grund in c. 349: 'De porcus si in isca alterius paverit', entsprechend L. Vis. VIII, 5, 1 statt 'isca' 'silva' zu vermuthen, da isca = esca und dieses technisch für Viehfutter und speciell für die Eichelmast der Schweine ist; vgl. Ducange s. v. esca. K. Zeumer.

36. Eine Schrift von Carlo Canetta 'I rapporti della Lex Romana Utinensis con la Lex Alamannorum'. Milano (Vallardi) 1887 wird in der D. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft I, S. 216 nebst einer Recension derselben Nuova Antol. 3. ser. vol. XIII, 362—364, angeführt, ist aber dem Unterzeichneten (auch durch den Buchhandel) nicht zugänglich geworden. K. Zeumer.

37. In der 'Historia general del derecho Español' von E. de Hinojosa I (Madrid 1887) werden I, 356—365 die westgothischen Rechtsquellen behandelt unter sorgfältiger Berücksichtigung auch der deutschen Litteratur. S. 360 wird in der Anmerkung die Publication lange vorbereiteter Arbeiten des D. José García über die westgothische Antiqua und besonders einer neuen Lesung und Ergänzung der Pariser Fragmente in Aussicht gestellt. Citiert wird eine frühere Abhandlung des Sr. García: Lex primitiva de los visigodos y descubrimiento de algunos de sus capítulos, Madrid 1861, welche in Deutschland kaum bekannt geworden sein dürfte und nach des Verfassers Angabe die neuerdings von Brunner wieder zu Ehren gebrachte Ansicht Gaupps, nach welcher die Antiquafragmente der Gesetzgebung Eurichs angehören, mit eigenen Gründen vertritt. K. Zeumer.

38. Ein bisher unbekanntes westgothisches Gesetz von König Theudis 546, anscheinend als Novelle zur Lex Romana Wisigothorum erlassen, findet sich in der vor einiger Zeit zu Leon entdeckten Handschrift dieses Rechtsbuches. Der ziemlich umfangreiche, aber leider lückenhafte Text des Gesetzes ist herausgegeben von Francisco de Cárdenas im Boletin de la real academia de la historia zu Madrid, XIV. Bd., S. 478ff. K. Zeumer.

39. L. von Rockinger veröffentlicht in den Abhandlungen der bairischen Akademie, hist. Classe XVIII, 2. Abth. den zweiten Theil seiner Studien über die Abfassung des 'Kaiserlichen Land- und Lehnrechts', worin der Nachweis versucht wird, dass der 'Schwabenspiegel' nicht nach der

Wahl Rudolfs, sondern vielmehr nicht lange nach der Wahl Richards entstanden sei. Am Schluss der Arbeit wird die Vermuthung ausgesprochen, dass der bis 1267 nachweisbare Bamberger Domscholastiker Magister Jakob der Verfasser des Rechtsbuches sei. Eine Ergänzung zu dieser Untersuchung bildet eine Abhandlung desselben Verfassers in den Sitzungsberichten der bairischen Akademie phil. und hist. Cl. 1889. S. 120 ff., welche bereits vom dritten Viertel des 13. Jahrhunderts Spuren der Benutzung des Schwabenspiegels nachzuweisen versucht. — Gegen die Ergebnisse Rockingers hat sich O. Redlich an mehreren Stellen einer sehr beachtenswerthen Abhandlung über die Anfänge K. Rudolfs (Mitth. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. X, 341 ff.) ausgesprochen; er hält an der Datierung Fickers fest.

40. Im Neuen Archiv f. sächsische Gesch. und Alterthumskunde X, 83 ff. giebt H. Ermisch sehr sorgfältige Zusammenstellungen über die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters.

41. Die Geschichte der vaticanischen Handschrift des Liber diurnus verfolgt J. Giorgi im Arch. della R. Società Romana di storia patria XII, 641 ff.; er macht wahrscheinlich, dass sie zu der Reisebibliothek des 885 in Nonantola gestorbenenen Papstes Hadrian III. gehört hat, nach seinem Tode dort zurückgeblieben und von da in die Bibliothek von S. Croce di Gierusalemme gekommen ist. Erst Ende des 18. Jahrhunderts — G. vermuthet 1798/99 — ist der Codex in das vaticanische Archiv übertragen. In Nonantola noch ist er von dem anonymen Verfasser der Vita Hadriani I Nonantulana benutzt worden.

42. Unmittelbar nach dem Erscheinen von Sickels Ausgabe des Liber diurnus ist aus der Ambrosiana zu Mailand die Kunde von einer zweiten, oder den verschollenen Claromontanus mitgerechnet, dritten alten Hdschr. des ältesten päpstlichen Formularbuchs gekommen; A. Ceriani berichtet darüber in den Rendiconti del R. Instituto Lombardo Ser. II vol. XXII, fasc. IX; vgl. auch Sickel im Anzeiger der Wiener Ak. phil. hist. Classe vom 5. Juni 1889. Die Hdschr., welche aus Bobbio stammt, gehört noch dem 9. Jahrhundert an; aus den Katalogen war ihre Bedeutung nicht zu erkennen; nur Montfaucon, Bibliotheca bibliothecarum I, 159 hat sie in einer von allen Forschern, die sich mit dem Gegenstande beschäftigt haben, übersehenen Notiz als Diurnus Rom. bezeichnet. Sie enthält 21 Quaternionen; der erste Quaternio und das erste und letzte Blatt von Quat. IX fehlen, so dass der Text in form. 9 des Vaticanus beginnt. Bestand und Anordnung der

Formulare entsprechen dem Claromontanus; die drei Formulare n. 19—21, welche dort durch ein Schreiberversehen übersprungen sind (vgl. Sickel, Liber diurnus S. XXXIII, mein Handbuch der Urkundenlehre I, 622 N. 4), sind hier vorhanden; am Schluss bietet der Ambrosianus drei Formulare mehr, als der hier verstümmelte Claromontanus; Ceriani hat sie abgedruckt. Die Lesarten von A. stimmen bald mit C., bald mit V. überein. Ein Abdruck der neuen Handschrift ist in Aussicht gestellt; bis zum Erscheinen desselben will Sickel, dessen Ausführungen über die beiden Recensionen des Diurnus im Uebrigen durch die neue Hdschr. nur bestätigt werden, auch die Fortsetzung seiner Prolegomena vertagen. Schon jetzt möchte ich aber darauf aufmerksam machen, dass durch die neue aus Bobbio stammende Handschrift auch das Privileg Honorius I. für dies Kloster, Jaffé-E 2017, das mit form. 77 des Lib. diurnus bekanntlich auffallend übereinstimmt, erneuter Prüfung bedürftig wird.

43. Zu meiner Edition des Diurnus. Als diese ausgegeben werden sollte, war es mir nicht möglich, den Druck behufs Berichtigung etwa untergelaufener Fehler nochmals mit der vaticanischen Handschrift vergleichen zu lassen. Ich habe dies bei erster Gelegenheit nachgeholt. Herr M. Tangl hat sich der Mühe der Collation unterzogen, und ich selbst habe dann die von ihm beanstandeten Stellen nachgeprüft. Daraufhin gebe ich folgenden Nachtrag zu den früher zusammengestellten Corrigenda:

1. Verbesserungen zu dem Text S. 1—131.

S. 8_{15}	statt	'reliquie'	lies	'reliquię'
S. 26_{17}	„	'cartulis'	„	'chartulis'
S. 29_{13}	„	'ill·'	„	'illi'
S. 31_{16}	„	'imbecillitate'	„	'inbecillitate'
S. 42_{15}	„	'indictione iubemus te'	„	'iubemus te indictione
S. 54_{13}	„	'exoptate'	„	'et optate'
S. 63_{5}	„	'facies'	„	'facias'
S. 73_{12}	„	'et damnaverunt'	„	'atque damnaverunt'
S. 98_{10}	„	'Dioscurus'	„	'Dioscorus'
S. 108_{17}	„	'pon[tifi]c[um]'	„	'pon[ti]fic[um]'

2. Verbesserungen zu den Noten:

Zu S. 26_{15} 'auctoritoritate V.' Zu S. 49_{8} 'con- || conservando V.' Zu S. 70_{9} 'illam] ll in rasura V.'

3. Der Angabe von Verbesserungen zu S. 132_{1-9} muss ich vorausschicken, dass vor etwa zwei Jahren der Einband der Handschrift repariert und dabei das von fol. 103 erübrigende Bruchstück geglättet worden ist, wodurch die auf dem am meisten beschädigten Rande stehenden Schriftreste etwas mehr als früher der Fall war sichtbar geworden sind. Das gab

Herrn J. Giorgi Anlass, in seiner vortrefflichen Abhandlung 'Storia esterna del codice Vaticano del Diurnus (Archivio della R. Società Rom. XI.)' S. 23 eine von der meinigen abweichende Entzifferung vorzuschlagen. Nach wiederholter Prüfung des Fragments stimme ich jetzt in drei Fällen Giorgi bei, weiche aber in drei andern von ihm ab. Ohne verhehlen zu wollen, dass nicht überall volle Sicherheit zu erzielen ist, verzeichne ich unter Angabe der Schriftzeilen des Blattfragmentes, was wohl anders als in meiner Ausgabe zu lesen ist, nämlich fol. 103_2 'salvatori', ib. $_{11}$ 'que h.', fol. 103_5 '[pr]out' (dass dann 's' folge, vermag ich nicht zuzugeben), ib. $_9$ 'tur ven.'

Sickel.

(Auf den Wunsch des Verfassers aus Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforsch. X, 468 hier abgedruckt.)

44. Von erheblicher Bedeutung ist eine in den lateinischen Lections-Katalogen der Universität Göttingen für das Sommersemester 1888 und das Wintersemester 1888/9 veröffentlichte Abhandlung von W. Meyer aus Speyer über die als Avellana bekannte Brief- und Canonensammlung. Übereinstimmend mit Ewald weist M. die Ansicht Maassens, dass die Sammlung von Gregor I. herrühre, ab und zeigt dann — dies auch gegen Ewald — dass sie den Namen Avellana überhaupt mit Unrecht führt, da der aus Fonte Avellana stammende Codex nur eine Abschrift des Cod. Vatic. 3787 ist. An diesen Nachweis schliesst sich der Abdruck der ältesten und wichtigsten Stücke der Sammlung an, der von sehr werthvollen Erläuterungen begleitet ist.

45. Über eine wichtige Entdeckung, die M. Tangl gemacht hat, berichtet derselbe in den Mitth. d. Inst. f. oesterr. Geschichtsf. X, 464 ff. Es handelt sich nicht nur um ein zweites Exemplar des von Erler edirten Liber cancellariae apostolicae, das in Cod. Ottob. lat. 911 vorliegt, sondern, was wichtiger ist, um noch ein zweites, gleichfalls 1380 von Dietrich von Niem angelegtes und bis 1560 fortgesetztes Kanzleibuch in Cod. XXXV. 69 der Bibl. Barberini. Eine ausführlichere Untersuchung darüber wird in Aussicht gestellt.

46. Im Archivio della R. Società Romana di storia patria XII, 381 ff behandelt A. Gabrielli die Briefe Cola di Rienzi's mit einer Einleitung über die mittelalterliche Epistolographie im allgemeinen und über die wichtigsten italienischen und französischen Summae dictaminis von Albericus von Monte Cassino an. S. 407 f. findet sich ein Verzeichnis der Werke des Buoncompagno von Florenz mit Angabe von Handschriften, in denen sie erhalten sind. Von den neueren Arbeiten auf diesem Gebiete scheinen G. einige

besonders wichtige, so die Untersuchungen Bethmann-Hollwegs über die Artes notariae, Kaltenbrunners über Berard von Neapel, Valois' über den cursus der päpstlichen Kanzlei unbekannt geblieben zu sein.

47. Die Constantinische Schenkung ist seit den im N. A. XIV, 214 n. 51 und 444 n. 137 erwähnten Arbeiten von Weiland und Brunner-Zeumer wiederum der Gegenstand lebhaftester Beschäftigung gewesen. Ausser einem schon 1888 in Luthardts Zeitschr. f. kirchl. Wissensch. und kirchl. Leben S. 201 ff. erschienenen Aufsatze von Hauck haben wir zu verzeichnen eine Untersuchung von Scheffer-Boichorst in den Mitth. des oesterr. Instit. X, 302 ff, zwei eigene Schriften von J. Friedrich, 'Die Constantinische Schenkung' (Nördlingen 1889, Beck) und W. Martens 'Die falsche Generalconcession Constantins d. Gr.' (München, Stahl 1889), endlich einen hierher gehörigen Abschnitt in K. Lamprechts Schrift 'Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig den Frommen' (Leipzig, Dürr 1889). Wir müssen uns schon aus Rücksichten des Raumes damit begnügen, diese Arbeiten hier zu erwähnen, auf eine eingehende Besprechung der zum Theil sehr weit auseinandergehenden Ansichten, die in denselben entwickelt sind, aber verzichten.

48. Sehr sorgfältige, auf eingehendem Handschriftenstudium beruhende Untersuchungen über 'die Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg' hat J. Kretzschmar veröffentlicht (Innsbruck, Wagner 1889). Das Hauptergebnis ist, dass alle rudolfinischen Formularsammlungen durch verschiedene Mittelglieder hindurch auf eine von dem königlichen Notar Andreas von Rode angelegte Sammlung zurück gehen.

49. In der Deutschen Literaturzeitung 1889 n. 29 habe ich Ewalds Ausgabe des Registrum Gregorii I. angezeigt und — nach Mittheilungen S. Löwenfelds und M. L. Hartmanns — eine Uebersicht über die Bedeutung der für die Hdschrr. gebrauchten Siglen gegeben, die ich im Interesse der Benutzer der Edition hier wiederhole.

R 1 = Casinensis 71.
R 1a = Paris. 2281.
R 1b = Urbin. 99.
R 2 = Trevir. 171.
R 3 = Sangall. 670.
R 4 = Escor. d. I 1.
R 5 = Laurentian. 541.

r 1 = Paris. 2279.
r 2 = Paris. 11674.
r 3 = Vatican. 620.
r 4 = Paris. 2282.
r 5 = Paris. 14300.
r 7 = Gothan. 132.
R* 1 = Colon. 95.
R* 2 = Paris. 2283.
R* 3 = Monac. 18024.

Pa 1 = S. German. 169 (verloren.)	R* 4 = Monac. 22204.
Pa 2 = Bamberg. 601.	R* 5 = Trec. 43.
Pb 1 = Colon. 92.	P* 1 = Colon. 95.
Pb 2 = Vindob. 934.	P* 2 = Vatican. 617.

50. M. Prou's Ausgabe der Register Honorius IV ist mit der 4. Lieferung, welche die Einleitung enthält, abgeschlossen. — Vom Regestum Clementis papae V. der vaticanischen Ausgabe sind annus VIII. und IX. erschienen.

51. In der Römischen Quartalschrift III, 43 ff. theilt P. M. Baumgarten unter dem Titel 'Der annus quartus registri Urbani papae IV.' 23 Registerbriefe dieses Papstes aus der Zeit vom 5.—23. September 1264 mit.

52. Der dritte Band der Monum. Vaticana Historiam regni Hungariae illustrantia (Budapest 1888) enthält 349 Urkunden Bonifaz IX. von 1389—1396, herausgegeben von G. Fraknoi.

53. Das Historische Jahrbuch X, 334 ff. ist reich an Polemik; an dieser Stelle sind zu erwähnen die schon Bd. XIV, 446 n. 126 angekündigte Erwiderung Löwenfelds gegen Baumgartens Aufsatz über unbekannte Papstbriefe vor 1198, sowie längere Auseinandersetzungen zwischen Kaufmann und Denifle im Anschluss an die Bd. XIV, 633 n. 212 erwähnte Recension des letzteren über Kaufmanns Gesch. der Universitäten.

54. In der 'Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire', welche den Octavausgaben der MG. entspricht, sind erschienen: 'Lettres de Gerbert (983—997) publiées avec une introduction et des notes par Julien Havet'. Paris, Picard. 1889. Die Einleitung behandelt in eingehendster Weise Gerberts Leben bis zu seiner Besteigung des päpstlichen Stuhls, um dadurch eine sichere Grundlage für die Anordnung der sämmtlich undatierten Briefe zu gewinnen. Daran schliesst sich eine Untersuchung der Handschriften und der älteren Ausgaben, welche nach jetzt nicht mehr vorhandenen Codices gemacht sind. Havet gelangt so zu folgendem Resultat: Gerbert hatte ein Heft, in welches er seine Briefconcepte schrieb. Der Text L (d. h. der Leydener Cod. Vossius lat. 4°. n. 54) bietet eine treue Copie dieses Autographs, welche in St. Mesmin bei Orléans unter dem Pontificat Silvesters für seinen Freund Constantin angefertigt wurde. Der Text stellt die erste Redaktion des Autors dar.

55. Die oben n. 47 erwähnte Schrift von K. Lamprecht enthält ausser dem sich mit dem Constitutum Constantini be-

schäftigenden Schlussabschnitt sehr eingehende, vielfach zu neuen Ergebnissen gelangende Untersuchungen über die Versprechungs- und Schenkungsurkunden sowie die Pacta der älteren Karolinger mit der Curie.

56. In der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. IV, S. 296 veröffentlicht P. Scheffer-Boichorst nach einer im Bezirksarchiv des Unterelsass befindlichen Abschrift ein Diplom Otto's II. für das Kloster Erstein vom 24. Mai 974, welches uns bei der Ausgabe der DD. O. II. entgangen ist. Ich selbst mache auf den Abdruck aufmerksam, weil ich erst nach Vollendung des Schlussbandes der Diplome der Ottonen die bis dahin etwa noch auftauchenden und von uns noch nicht gekannten Stücke in einem Nachtrage zusammenzufassen gedenke. Sickel.

57. In der Württembergischen Vierteljahrsschrift für Landesgesch. XI behandelt S. 205 ff. Dr. Schneider die Weingartener Urkundenfälschungen (weitere Belege für die Entstehung des Stiftungsbriefes und der ältesten Königsurkunden um 1274) und S. 218 ff. G. Bossart die ältesten Urkunden von Kloster Murrhardt.

58. Ausser dem eben erwähnten Diplom Ottos II. verdanken wir P. Scheffer-Boichorst die Publication noch einiger anderer bisher unbekannter und nicht unwichtiger Urkunden. Aus dem Bezirksarchiv des Unterelsass stammt ein interessantes und sicher echtes Privileg Leo's IV. für Kloster Erstein vom 28. April 850 und eine Fälschung für dasselbe auf den Namen der Kaiserin Irmgard, angeblich von 853 (beide mit dem Diplom Otto's zusammen veröffentlicht), sowie ein Privileg Friedrich's II. für die Juden in Regensburg von 1216, in welchem eine Urkunde Friedrich's I. wahrscheinlich von 1182 transsumiert ist (Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. X, 459 ff.). Drei andere Urkk. Friedrich's I. für Balerne von 1157, für S. Michele di Passignano von 1177 und für das Nonnenkloster Sindelsberg von 1158 sind der Stadtbibliothek zu Besançon, dem Florentiner und wiederum dem Strassburger Bezirksarchiv abgewonnen; aus dem letzteren wird ferner die bisher nicht bekannte Datierung von St. 4171: Hagenau, Aug. 21 mitgetheilt (a. a. O. X, 295 ff.).

59. Als Festschrift zum Jubiläum des Vereins f. hamburg. Gesch. hat O. Rüdiger eine Abhandlung 'Barbarossas Freibrief für Hamburg vom 7. Mai 1189' erscheinen lassen (Hamburg, Gräfe 1889), der eine photolithographische Abbildung der Urk. beigegeben ist. Die letztere lässt aber sehr bestimmt erkennen, was dem Vf. entgangen ist, dass wir es nicht mit einem Original, sondern mit einer Nachzeichnung

des 13. Jahrhunderts zu thun haben, die noch eingehender weiterer Untersuchung bedarf.

60. In der Römischen Quartalschrift II, 36 ff. theilt P. Batiffol aus einer römischen Handschrift ein Verzeichnis von Papstprivilegien für basilianische Klöster — darunter mehrere bisher unbekannte Stücke — und aus einem Copialbuch von S. Salvatore zu Messina acht Königsurkunden, eine von Heinrich VI., zwei von Constanze und fünf von Friedrich II., für dies Kloster mit, die bisher unbekannt oder nur unvollständig bekannt waren. Bei dem Diplom Heinrich's VI. fehlt der Hinweis auf Stumpf 4903 und die dort verzeichneten Stellen.

61. In der Ztschr. f. Gesch. der Juden in Deutschland veröffentlicht M. Stern III, 243 ein Privileg Albrecht's I. von 1299 für die Juden in Dortmund und III, 250 eine Urkunde Friedrich's III. von 1470, durch welche eine allgemeine Versammlung der deutschen Juden berufen wird.

62. Ein auch von Aventin benutztes Schreiben Clemens V. an Albrecht I. vom October 1305, das für die Geschichte der Verhandlungen des Königs mit dem Papst von erheblicher Wichtigkeit ist, im Register des letzteren aber fehlt, hat E. v. Oefele in einem Niederaltaicher Copialbuch aufgefunden und in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1889 S. 271 ff. herausgegeben.

63. Im 'Geschichtsfreund' 1888 S. 127 ff. findet sich eine Abhandlung von P. Odilo Ringholz über die Geschichte von Einsiedeln unter Abt Johann I. mit zahlreichen Urkundenbeilagen. Darunter von Kaiserurkunden St. 671. 1712. 3105. 3456. Böhmer, Reg. Lud. Bav. n. 108, alle nach den Originalen.

64. Vom Cartulaire de Cluny, herausgegeben von Bruel, ist der 4. Band (1027—1090) erschienen. Der Band enthält an Königsurkunden St. 2378 (nach dem Original) und St. 2757, ausserdem eine Anzahl Papsturkunden von Johann XIX. an, und ein Diplom Rudolfs von Burgund von 1029, s. oben n. 7.

65. Vom Codex dipl. Saxoniae regiae, Erster Haupttheil ist der zweite von O. Posse bearbeitete Band erschienen, welcher die Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen von 1100—1195 enthält. Als Beilagen schmücken den Band verkleinerte Abbildungen der Urk. Markgraf Konrads d. Gr. von 1118, welche der Herausgeber jetzt für echt hält, und einiger Blätter aus dem Reinhardsbrunner Epistolarcodex.

66. Die Publication eines Urkundenbuchs der Stadt Bochum beginnt F. Darpe im Programm des städtischen Gymnasiums daselbst (1889, n. 333). Der vorliegende Abschnitt enthält 150 Stücke von 1298—1508.

67. Die Urkunden des Stadtarchivs von Breisach verzeichnet der Stadtarchivar Poinsignon in den Mittheilungen der Badischen historischen Commission n. II.

68. Im Arch. della R. Societa Romana di storia patria XII, 696 ff. berichtet der Präsident der Gesellschaft, G. Tommassini, über die bisher getroffenen Vorbereitungsmassregeln für das von der Gesellschaft beschlossene grosse Unternehmen des Codex diplomaticus Urbis.

69. Der Codice diplomatico Sulmonese, herausgegeben von N. F. Faraglia (Lanciano 1888) enthält 313 Stücke von 1042—1502. Kaiserurkunden sind nicht dabei; die älteste Papsturkunde ist von Innocenz II. 1138, März 25. In n. 36, einem Protocoll über einen Streit zwischen dem Bischof Siginulf von Valva und dem Kloster S. Mariae de Mammonaco legen die Mönche 'instrumentum Caroli regis' vor, das aber verworfen wird und berufen sich auf eine Entscheidung Gregors VII, haben aber keine Urkunde darüber. 1188 besitzen sie dann 'rescripta tam Caroli imperatoris quam Gregorii VII', die aber von Clemens III. nicht anerkannt werden (n. 41).

70. Die lang erwartete Ausgabe des 'Tabularium Casinense' ist mit einem ersten Bande begonnen worden, welcher den Titel 'Codex diplomaticus Caietanus' führt und die Urkunden Gaetas bis 1053 enthält. Als Herausgeber werden die 'monachi S. Benedicti archicoenobii Montis Casini' genannt, ohne dass ein Name angegeben wäre; die Jahreszahl 1887 auf dem Titelblatt bezeichnet wohl den Beginn des Druckes, denn ausgegeben ist der Band erst in diesem Jahr. Die Urkunden werden in der Orthographie und Interpunction der Vorlagen — gegen deutsche Gewohnheit — abgedruckt, mag es sich um Copieen oder Originale handeln, daher denn auch nicht einmal die Eigennamen grosse Anfangsbuchstaben erhalten, was sehr störend ist. Auch sonst wird die deutsche Literatur ignoriert: ich finde nur einmal 'Sichel' (sic) citiert, aber weder Stumpf noch Böhmer oder Jaffé und seine Fortsetzer. So ist es denn gekommen, dass von den zwei Königsurkunden des Bandes (n. 81 und n. 102 = St. 1204 und 1199) die erste Otto II. und dem Jahr 982 statt Otto III. und dem Jahre 999 zugewiesen wird: auch der Druck in Stumpfs Acta und alle gegen die Echtheit beider Stücke erhobenen Bedenken sind den Herausgebern unbekannt. Richtig bestimmt sind die beiden Originale Leos IX. Jaffé-L. 4274. 4275; bei dem letz-

teren Brief möchte man aber gern wissen, wo im Or. die Adresse: 'I. episcopo etc.' steht. Wahrscheinlich ist es eine Rückennotiz, doch hätte das gesagt werden sollen. Auch gegen die Ansetzung mancher gaetanischen Urkunden sind Zweifel berechtigt, so gleich gegen das erste Stück des Bandes, das unmöglich in 787 gehören kann. Alles in allem steht die Ausgabe nicht auf der Höhe der heutigen italienischen Forschung. Dagegen scheint der Druck im ganzen zuverlässig zu sein. Beigegeben sind sechs Tafeln mit Schriftproben.

71. Auf Pola bezügliche Urkunden des erzbischöflichen Archivs zu Ravenna werden mitgetheilt im Archivio della soc. Istriana di archeol. e storia patria IV, 3 ff. 253 ff.

72. Eine beachtenswerthe Arbeit ist die 'Histoire de la constitution de la ville de Dinant' von H. Pirenne (Gand 1889), die erste neuere Specialarbeit über die Verfassungsgeschichte einer belgischen Stadt. An dieser Stelle verdient sie Erwähnung wegen ihrer eingehenden Untersuchung der merkwürdigen Aufzeichnung über die Rechte des Grafen von Namur, welche Waitz in den Urkk. zur deutschen Verfassungsgesch.[2] S. 20 abgedruckt hat.

73. In den Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees XVI, 30 ff. erläutert Graf F. Zeppelin in eingehender Ausführung den Constanzer Vertrag Friedrichs I. von 1153.

74. Das Neue Archiv f. Sächs. Gesch. X, 1 und 2, enthält auf S. 22 die bisher ungedruckten drei Concepte eines zwischen Friedrich v. Meissen und Heinrich v. Kärnten abgeschlossenen Vertrages, nebst zwei anderen aus den Originalen mitgetheilten Urkunden. Der Herausgeber Wold. Lippert weist in genauer Darstellung der Vorgänge von 1307 bis 1310 nach, dass jener Vertrag, dessen wirkliche Ausfertigung unbekannt ist, dem J. 1310 angehören muss. W. W.

75. In der Revue Historique XXXIX, 325 ff. bespricht Frantz (!) Funck-Brentano, gegen Scheffer-Boichorst, Brosien und Bergengrün polemisierend, eine zuerst von Boutaric herausgegebene, nun wiederabgedruckte Aufzeichnung über die Beziehungen von Frankreich zu England und Deutschland unter Philipp dem Schönen. Indem er die Aufzeichnung lediglich als eine Reihe schnell hingeworfener Notizen charakterisiert, vertheidigt er deren Glaubwürdigkeit gegen die Einwendungen der deutschen Forscher. Der Schlusssatz, welcher davon spricht, dass man die deutschen Forscher hindern müsse, sich eine 'histoire du moyen âge de leur façon' zurecht zu machen, ist einfach abgeschmackt.

76. Im Anhang zu der fleissigen Dissertation von Jac. Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern (Göttingen 1889) werden z. Th. sehr interessante Landfriedensurkunden aus dieser Zeit abgedruckt.

77. In der Westdeutschen Zeitschrift VIII, 81 ff. geben J. Priesack und J. Schwalm dankenswerthe und erschöpfende Nachricht über den Inhalt des wichtigen, von Böhmer, Ficker, Winkelmann u. a. schon vielfach benutzten Conceptbuches des Rudolf Losse im Staatsarchiv zu Darmstadt.

78. Im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte V, 1 giebt Fr. Ehrle die Acten des über den Nachlass Papst Clemens V. von Johann XXII. geführten Processes heraus und behandelt den Verlauf dieses Processes. O. H.-E.

79. In der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. IX druckt R. Pick aus dem Aachener Stadtarchiv eine grosse Anzahl von Urkunden, meist Fehdebriefe des 14. und 15. Jahrhunderts ab, die inhaltlich und formell Beachtung verdienen. Das älteste Stück ist vom J. 1302 und bemerkenswerther Weise auf Papier geschrieben.

80. Im Zusammenhange mit dem oben n. 65 erwähnten Urkundenbuch steht die sehr werthvolle Publication Posses, 'Die Siegel der Wettiner bis 1324 und der Landgrafen von Thüringen bis 1247' (Leipzig, Giesecke u. Devrient 1888), fünfzehn Tafeln mit ganz vortrefflichen Siegelbildern in Lichtdruck, die nach den photographischen Aufnahmen des Herausgebers hergestellt sind.

81. In meinen 'Karolingischen Dichtungen' Berlin 1888 habe ich übersehen, dass das von mir S. 1—45 besprochene Gedicht des Angelsachsen Æðelwulf über Aebte und Mönche eines nicht näher bezeichneten Klosters, welches aber in Beziehung zu Lindisfarne gestanden haben muss, nach Dümmlers Ausgabe in den Poetae Karolini I eine andere durch Th. Arnold 1882 in Rerum Britannicar. medii aevi SS. part. 75 als Anhang zu Symeon von Durham erlebt hat, so wie umgekehrt Arnold die Ausgabe Dümmlers entgangen ist.

Mir unbekannt gebliebene Hss. benutzt er nicht, es geht ihm vielmehr die Kenntnis der besten ab; auch finde ich die Emendation fast an keiner Stelle gefördert, während die mit mehr Aufmerksamkeit gepflegte Interpunktion sich vor der in den Poet. Karol. auszeichnet. In der Einleitung p. XXXII ff. glaubt Arnold festgestellt zu haben, dass das unbekannte Kloster Æðelwulf's Craike bei York sei oder sein könne. Er hat dabei übersehen, dass es nach Æð. cap. VI v. 24 am Meer gelegen haben muss. Wenn ihm XV, 33 und XX, 13 *laetatur clerus*

in urbe bedeutungsvoll auf die Nähe York's hinzuweisen scheint, so wiederhole ich (vgl. a. a. O. S. 18), dass der betreffende Vers mechanisch aus Aldhelm herübergenommen ist.

Ludwig Traube.

82. Nach der Revue critique 1889 n. 15, S. 300 hat Omont in der Sitzung der Société des antiquaires de France am 27. März 1889 über zwei Blätter einer Cheltenham-Hs. vorgetragen, welche von einer Sammlung lateinischer Verse des Reginbert von Reichenau aus der Zeit vor 842 allein übrig geblieben sind.

83. Im Archiv für latein. Lexicographie VI, 265 giebt L. Traube einige Ergänzungen zu den Bemerkungen Dümmlers über die Sprache des Diacons Mico, vgl. N. A. IV, 516 ff.

84. Fecunda ratis ist der Gesammttitel der Sprichwörtersammlung des 11. Jahrhunderts, deren beide Theile 'Prora et puppis' heissen, und aus der bisher nur einzelne Bruchstücke bekannt waren. F. Voigt hat der Dichtung ihren wahren Titel zurück gegeben und von dem ganzen nach der einzigen Handschrift eine sehr sorgfältige Ausgabe veranstaltet (Halle, Niemeyer 1889), in der zu den alten Glossen zahlreiche neue Erklärungen und Parallelstellen hinzutreten; zu v. 1 macht Dümmler auf Fortunat Carm. VII, 5, 34; 7, 35; Ermoldi in laud. Pippin v. 127 (Poet. Carol. II, 83) aufmerksam. Die Einleitung behandelt sehr ausführlich das Leben des Autors, im welchem der Herausgeber mit Recht den Lütticher Cleriker Egbert bei Sigeb. de SS. eccl. c. 146 erkannt hat. Dabei fallen beachtenswerthe Untersuchungen über die Lütticher Schulen, über Adalbold von Utrecht und Wazo von Lüttich ab; gewiss nicht richtig aber ist es, wenn V. S. XXXII n. 3 die Angaben Anselms von Lüttich über Wazo's Begegnung mit Pilgrim von Köln und Aribo von Mainz und über seine Candidatur für den Mainzer Erzstuhl verwirft, um eine Zeitbestimmung desselben Autors zu retten. Will V. die von mir vorgeschlagene Erklärung der neun Monate, die Anselm Wazo am Hofe Konrad's zubringen lässt, nicht annehmen, so muss er die Zeitangabe verwerfen, denn gerade in solchen Dingen ist Anselm ungenau; wie er aber jene beide Nachrichten hätte erfinden oder wie das 'Gerücht' von denselben hätte entstehen sollen, ist ganz unabsehbar. — Auf p. XXVII der Einleitung hätte Aegidius von Orval nicht mehr nach der Ausgabe von Chapeaville, sondern nach derjenigen der MG. citiert werden sollen.

85. Im Anzeiger der Zeitschrift f. deutsche Alterthumskunde XV, 195 bespricht L. Traube eingehend die Bd. XIV, 448 n. 157 erwähnte Ausgabe des Amarcius von M. Mani-

tius mit sehr zahlreichen Textverbesserungen. Auch stellt er mit gewichtigen Gründen die Züricher Herkunft des Dichters in Abrede und hält für glaublich, dass er der Speyerer Schule angehörte.

86. Im Programm des Bugenhagen-Gymnasiums zu Treptow a. d. Rega (1889, n. 138) behandelt H. Doerks die Chronologie und die historischen Beziehungen der Sprüche des Bruders Wernher.

87. In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1889 n. XIX. bespricht A. Tobler die in einer Meermanschen (jetzt Berliner Hs.) enthaltene altfranzösische Uebersetzung von Predigten des h. Bernhard, darunter drei Stücke, deren lateinische Originale bisher nicht aufgefunden sind. Zwei von diesen und zwei andere sind abgedruckt.

88. In einem Excurse zu seiner Abhandlung 'Die lombardische Politik Friedrichs I. und die Gründung von Alessandria' (Programm des Progymnasiums zu Gross-Lichterfelde 1889 n. 76) kommt G. Matthaei auf die schon früher von ihm behandelte Aufzeichnung über die königlichen Tafelgüter (Böhmer Fontt. III, 397 f.) zurück und unterstützt seinen Nachweis, dass dieselbe in die Zeit Heinrichs IV. gehört, mit neuen, m. E. überzeugenden Argumenten.

89. In der Zeitschrift f. deutsche Geschichtswissenschaft I, 448 ff. besorgt G. Sommerfeldt eine neue Ausgabe des merkwürdigen, zuerst von Prowe (s. Bd. XIV, 440 n. 114) edierten Einnahmeregisters Erzbischof Balduins von Trier vom J. 1311. Sein Text bietet einige nicht unerhebliche Verbesserungen, in Folge deren sich auch die Chronologie der Eintragungen anders gestaltet.

90. In der Römischen Quartalschrift III, 73 werden Rechnungen über das Schreiben und Einbinden päpstlicher Bücher aus dem Jahre 1374 mitgetheilt. Der Buchbinder des Papstes ist ein Jude: 'Padonus de Agathe iudeus habitator Avinion.'

91. Von der neuen Ausgabe des 'Liber censuum ecclesiae Romanae' des Centius camerarius von Paul Fabre, welche einen Theil der 'Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome' bildet, ist die erste Lieferung bei Thorin in Paris erschienen. Der Text ist von einem ungemein reichhaltigen und ausführlichen Commentare begleitet, für den mit grossem Fleisse die vaticanischen Archivalien ausgenutzt sind. Im Text sind die späteren Zusätze zu dem ursprünglichen Liber censuum von 1192 durch den Druck gekennzeichnet; die Uebersichtlichkeit desselben wird durch das Ueberwiegen des Commentars leider beeinträchtigt.

92. Eine sehr sorgfältig gearbeitete und trefflich ausgestattete Schrift von S. Ristelhuber, Heidelberg et Strasbourg. 'Recherches sur les étudiants alsaciens à l'université de Heidelberg 1386 à 1662 (Paris, Leroux 1888) stellt auf Grund fleissiger archivalischer Nachforschungen zahlreiche biographische Notizen über die in den Heidelberger Universitätsmatrikeln vorkommenden Elsässer zusammen.

93. Sehr interessante Baurechnungen des Halberstädter Doms aus dem Jahr 1367 veröffentlicht G. Schmidt im Programm des Halberstädter Gymnasiums (1889 n. 221). In der Woche Mariae Magdalenae haben die Gesellen gestrikt, 'propter messem volentes pretium case (der Bauhütte) multiplicasse, sed non potuerunt: idem postmodum successive revertebantur'.

94. Ein wichtiges Necrolog oder richtiger Verbrüderungsbuch des Klosters S. Salvatore und S. Giulia zu Brescia hat A. Valentini in den Schriften des Ateneo di Brescia (Brescia 1887) herausgegeben. Eingehend bespricht das Buch E. Mühlbacher in den Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. X, 469 ff. indem er zeigt, wie mangelhaft leider die Ausgabe ist.

95. In den Abhandlungen der Berliner Akademie 1888 behandelt W. Wattenbach ein in einer Handschrift der Kirchenbibliothek von St. Nicolai zu Greifswald überliefertes, sehr interesantes Handbuch eines schlesischen Ketzerinquisitors aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts.

96. Auch von der zweiten, bedeutend vermehrten und umgestalteten Auflage von Ces. Paoli's vortrefflichem Programme di paleografia lat. e di diplomatica hat C. Lohmeyer eine deutsche Uebersetzung gegeben (Innsbruck, Wagner 1889), die dankbar aufgenommen werden wird. Sie ist geschickt gemacht; aber der schon einmal von Wattenbach, Jahresbericht der Geschichtswissenschaft VIII, 303 gerügte Uebersetzungsfehler kehrt auch hier wieder. C. Paoli lässt die jüngere Capitale von der älteren sich durch 'maggiore artificio' unterscheiden: das heisst nicht durch grössere Kunstfertigkeit, sondern durch grössere Künstlichkeit.

97. Ueber das oben n. 6 erwähnte angelsächsische Evangeliar in der Hamilton-Sammlung handelt W. Wattenbach in den Sitzungsberichten der Berl. Akademie 1889 S. 134 ff. und unterstützt seine im N. A. VIII, 343 ff. ausgesprochene Vermuthung darüber durch zutreffende Ausführungen über die älteren Majuskelhandschriften überhaupt.

98. Ein anderes prächtiges Evangeliar — Ms. 1045 der Bibliothek von Arras — (beschreibt L. Delisle in seiner Schrift 'L'evangéliaire de St. Vaast d'Arras et la calligraphie Franco-Saxonne du IX. siècle' (Paris, Champion 1888), die mit wunderschönen Heliogravuren ausgestattet ist. Auf f. 15 kommt eine merkwürdige Mischung von Schriftformen vor: griechische und Runenbuchstaben zwischen lateinischen. Der Verf. zählt 19 meist aus nordfranzösischen oder niederländischen Kirchen stammende Handschriften verwandten Characters auf — zu ihnen zählt er auch das Hamilton-Evangeliar — und schlägt für die in ihnen vorkommende Schrift und Ornamentik die Bezeichnung 'style franco-saxon' vor.

99. Im Correspondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. VII, 232 ff. beschreibt Ad. Reiners das Troparium von Prüm und seinen Bilderschmuck (Cod. Paris. f. l. 9448), eine reich illustrierte Sammlung von liturgischen Gesängen aus dem Ende des 10. und dem Anfang des 11. Jahrh.

100. Im 'Hermes' XXIV, 393—401 berichtet Mommsen über die älteste Hs. der Chronik des Hieronymus, einen bisher ganz unbeachtet gebliebenen Uncialcodex des 6. Jahrh. der Oxforder Bodleiana, früher dem Collegium Clermont in Paris gehörig, welche den vollständigen Marcellinus mit Fortsetzung bis 548 enthält und für Text und Orthographie des Hieronymus die erste Stelle einnimmt. Sie wurde in Schönes Ausgabe nicht benutzt. E. D.

101. Im 'Hermes' XXIV, 161 ff. handelt A. Reuter eingehend über die Berner Hs. 363 schottischen Ursprunges, deren Entstehungszeit er ganz richtig bestimmt, ohne jedoch von der neuen Ausgabe der darin enthaltenen Gedichte des Sedulius Scotus in den Poetae Carol. III, 232—237 und von den Erörterungen im N. A. IV, 317 Kenntnis zu nehmen, welche ihm seine Mühe erleichtert haben würden. E. D.